

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 33 K 1 - 85/4

BERICHT

über die bau- und kostenmäßige Prüfung
des Bauvorhabens Errichtung eines
Ersatzobjektes für die Kinderabteilung
im Landessonderkrankenhaus für
Psychiatrie und Neurologie, Graz.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
2. ALLGEMEINES	3
3. PLANUNG UND VORARBEITEN	
3.1 Architektenleistungen	10
3.2 Statikerleistungen	20
4. BAUBESCHREIBUNG	25
5. AUSSCHREIBUNG, VERGABE UND BAUABWICKLUNG	
5.1 Baumeisterarbeiten	33
5.2 Bautischlerarbeiten	49
5.3 Lieferung und Montage von WC-Kabinen und Garderobeschränken	55
5.4 Errichtung von Gipskartonwänden und Decken ...	57
5.5 Haustechnik	60
5.5.1 Elektrotechnik	64
5.5.2 Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäreanlagen	79
5.6 Kücheneinrichtung	83
6. ABRECHNUNG UND FREIGABE DER FINANZIELLEN MITTEL	89
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN	102

BEILAGENVERZEICHNIS

Anbotseröffnungsniederschrift Baumeisterarbeiten	1
Auftragserteilung Baumeisterarbeiten	2
Schreiben der Fa. Samitz & Co.	3
Angebotsschreiben Baumeisterarbeiten	4
Baubericht	5
Ausschreibungsfehler Tischlerarbeiten	6
Anbotseröffnungsniederschrift	7
Erteilung eines Zusatzauftrages	8
Vorschlag für Projektanten "Haustechnik"	9
Abänderung des Vorschlags der Haustechnikprojektanten	10
Anfrage der Rechtsabteilung 12 betreff Gewerbeberechtigung	11
Antwortschreiben der Fachabteilung IVa auf o.a. Anfrage	12
Auszug aus Projektierungsauftrag "Haustechnik"	13
Lageplan der Trafostationen	14
Vergebungsvorschlag der Kücheneinrichtung	15
Anbot- und Preislistenauszug der Kücheneinrichtung	16
Preislistenauszug (Montage) der Kücheneinrichtung	17
Auszug aus Kücheneinrichtungsplan	18

1. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die bau- und kostenmäßige Prüfung des Bauvorhabens "Errichtung eines Ersatzobjektes für die Kinderabteilung im Landes-Sonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, Graz" durchgeführt. Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 3 des Landesrechnungshofes (Bauwesen) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing. Peter Pfeiler haben die Einzelprüfungen im besonderen BR Dipl.-Ing. Gerhard Rußheim und BOREv.Ing. Reinhard Just durchgeführt.

Die gegenständliche Prüfung erstreckte sich auf die Einsichtnahme in die zur Verfügung gestellten Akten, die Prüfung der Bauabrechnung und der Baupläne sowie die Durchführung örtlicher Erhebungen.

Die Planung und die örtliche Bauaufsicht wurde von der Fachabteilung IVa wahrgenommen. Dem Landesrechnungshof standen für die Überprüfung des gegenständlichen Bauvorhabens sämtliche bezughabende Akte der Rechtsabteilung 12 sowie alle Unterlagen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IVa, betreffend die Planung und Bauabwicklung, zur Verfügung. Außerdem wurden noch zusätzlich Unterlagen von der Landesbuchhaltung angefordert, da die Schlußrechnungen mit den zugehörigen Belegen (z.B. Anbote etc.) bei der Landesbuchhaltung verwahrt werden. Die Überprüfung durch den Landesrechnungshof wurde dadurch verzögert, da in der Landesbuchhaltung die das überprüfte Bauvorhaben betreffenden Rechnungen nicht gemeinsam verwahrt werden, sondern nach der Reihenfolge des Anfallens mit den Rechnungen anderer Bauvorhaben abgelegt werden. Dadurch

nimmt das Auffinden und Zusammenstellen der benötigten Rechnungen geraume Zeit in Anspruch.

Von der Landesbuchhaltung wurde dem Landesrechnungshof mitgeteilt, daß eine weiterhin chronologische, jedoch nach Bauvorhaben getrennte Aufbewahrung der Akten nicht sinnvoll erscheint, da dies nur für den Fall einer Gesamtkontrolle eines Bauvorhabens Vorteile ergibt, während die Nachteile für das laufende Auffinden einzelner abgelegter Anweisungen im Normalfall bei weitem überwiegen würde. Diesen Ausführungen kann sich der Landesrechnungshof anschließen.

2. Allgemeines

Dem Landesrechnungshof war es nicht möglich, die Entstehungsgeschichte des Neubaues der Kinderabteilung im Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie in Graz aufzuzeigen, da im Vorakt für diesen Neubau nur ein einziges Schreiben aus dem Jahre 1972 existiert, in dem um die Errichtung einer ambulanten Beratungsstelle für geistig behinderte, cerebral geschädigte Personen im Rahmen des Landeskrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie in Graz angesucht wird. In welchem Zusammenhang dies zur Kinderabteilung steht, ist nicht ersichtlich.

Im Jahre 1973 ersuchte dann die Fachabteilung IVa die Rechtsabteilung 12 um Freigabe von S 90.000,-- für Planungsarbeiten zur Errichtung einer Kinderabteilung im Landessonderkrankenhaus Graz. In den Folgejahren gab es über das gegenständliche Bauvorhaben keinerlei Schriftverkehr, weder von der Rechts- oder Fachabteilung noch von seiten des Landessonderkrankenhauses. Erst im Jahr 1977 wurden wiederum - basierend auf dem Schreiben aus dem Jahre 1973 - weitere Planungsarbeiten von Amts wegen forciert.

Daß keine ursprüngliche Bedarfsfeststellung existiert und auch in den darauffolgenden Jahren weder ein Schriftstück des Landessonderkrankenhauses, noch ein Aktenvermerk über eine mündliche Besprechung zu finden ist, muß kritisiert werden, wobei vom Landesrechnungshof der grundsätzliche Bedarf der Kinderabteilung nicht in Frage gestellt wird.

Das Vorprojekt aus dem Jahre 1973 war dann die Basis für den Grundsatzbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. April 1977:

"Das vom beauftragten Zivilarchitekten Dipl.-Ing. Dr.techn. Ludwig Kittinger, Graz, ausgearbeitete Vorprojekt für die Errichtung eines Ersatzobjektes für die Kinderabteilung im Landes-Sonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, Graz, beinhaltet zwei Stationen, einen Therapiebereich sowie Ambulanz und Aufnahme, wird grundsätzlich genehmigt".

Die Kosten für den Neubau der Kinderabteilung wurden vom Architekten bzw. der Fachabteilung IVa auf Grundlage dieses Vorprojektes für eine verbaute Fläche von ca. 4.300 m², einem umbauten Raum von ca. 21.000 m³ und für 101 Betten, mit rund 50 Mio.S., ohne Energieversorgung vom zentralen Kesselhaus, bekanntgegeben. Die Kosten für die erste Baustufe mit einem umbauten Raum von rund 14.500 m³ wurden mit rd. 33 Mio.S errechnet.

Mit diesem Regierungsbeschluß wurde weiters die Landesbaudirektion, Fachabteilung IVa, ermächtigt, die weiteren Architektenleistungen an Architekt Dipl.-Ing. Dr.techn. Ludwig Kittinger, Graz, und die weiteren Ingenieurleistungen an Dipl.-Ing. Dr.techn. Franz Forstlechner, Graz, in Auftrag zu geben.

Im Zuge der Planungsarbeiten wurden zwischen dem Architekten, den Vertretern des Landessonderkrankenhauses, der Landesbaudirektion und der Rechtsabteilung 12 mehrere Besprechungen durchgeführt. Hierbei kam man zur Auffassung, daß bereits der erste Bauabschnitt die wesentlichen Funktionen des Gesamthauses beinhalten sollte und wurde auf dieser Grundlage ein funktionsfähiges Raumprogramm erstellt. Diese Projektsänderungen ergaben, auf das Gesamtprojekt bezogen, eine Vergrößerung der Nutzfläche von bisher rund 4.300 m² auf

4.440 m² und des umbauten Raumes von bisher rund 21.000 m³ auf nunmehr 25.000 m³, wobei die Mehrkubaturen vor allem durch die Vergrößerung der Geschoßhöhe, bedingt durch die teilweise geänderte Verwendungsart der Kellerräumlichkeiten (Therapieräume) entstanden sind. Die Gesamtkosten für den Neubau der Kinderabteilung wurden nunmehr mit 69 Mio.S ohne MWSt. bekanntgegeben. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

Aufschließungskosten	3	Mio.S
reine Baukosten	60	Mio.S
Einrichtungskosten	3	Mio.S
Außenanlagen	2	Mio.S
künstlerische Ausgestaltung	<u>1</u>	<u>Mio.S</u>
Gesamtkosten	69	Mio.S

Davon entfallen auf den 1. Bauabschnitt rund 47 Mio.S.

Für diese Kostenerhöhung wurden folgende Gründe angeführt:

- * Die Erhöhung der Kubaturen von ursprünglich 21.000 m³ auf 25.000 m³.
- * In den Gesamtkosten von 50 Mio.S waren die Aufschließungs- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für die Außenanlagen und künstlerische Ausgestaltung nicht enthalten.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest, daß zu einer realen Kostenschätzung neben den reinen Baukosten auch die Kostenansätze für

- * Aufschließung
 - * Einrichtung
 - * Außenanlagen und
 - * künstlerische Ausgestaltung
- gehören.

Eine Gesamtkostenberechnung ohne diese Ansätze, wie sie beim ersten Regierungsbeschluß mit rd. 50 Mio.S vorgelegen ist, kann daher keine Grundlage für die tatsächlich zu erwartenden Kosten sein.

Allerdings ist auch festzuhalten, daß noch vor Baubeginn eine genauere Kostenermittlung mit rd. 69 Mio.S durchgeführt und der Landesregierung zur Beschlußfassung vorgelegt wurde.

Diesen Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Februar 1978 ist folgendes zu entnehmen:

- "1. Im Rahmen der geplanten Errichtung eines Ersatzobjektes für die Kinderabteilung des Landessonderkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie, Graz, mit voraussichtlichen Gesamtkosten von 69 Mio.S wird der Neubau des 1. Abschnittes mit voraussichtlichen Gesamtkosten von 47 Mio.S grundsätzlich genehmigt.
2. Es wird der Auftrag erteilt, die erforderlichen Maßnahmen für die Detailprojektierungsarbeiten raschest durchzuführen."

Mit Bescheid vom 28. Juli 1978, GZ.: A 17-K-1956/1-1978, des Stadtsenates der Stadt Graz, wurde die Widmungsbewilligung für einen Teil des Grundstückes Nr. 261

mit einem Flächenausmaß von ca. 19.500 m², KG. Webling, erteilt. Die Planung für die neue Kinderabteilung im Landessonderkrankenhaus war Anfang 1979 soweit abgeschlossen, daß um die erforderlichen Bewilligungen angesucht werden konnte.

Im einzelnen liegen nachstehende rechtskräftige Bewilligungen für die neue Kinderabteilung im Landessonderkrankenhaus vor:

- * Baubehördliche Bewilligung mit Bescheid des Stadtsenates der Stadt Graz vom 21. März 1979, GZ.: A 10/3 K II-16.753/1978-1

- * Baubehördliche Bewilligung für eine Planänderung mit Bescheid des Stadtsenates der Stadt Graz vom 10. Dezember 1979, GZ.: A 10/3-K II-16.753/1978/1.
Dabei handelt es sich um die ergänzende Baubewilligung, für die im ursprünglichen Bescheid vom 21. März 1979 geforderte Nachreichung der Pläne über die Gesamtunterkellerung samt eingetragener Kanalisation.

- * Baubehördliche Benützungsbewilligung mit Bescheid des Stadtsenates der Stadt Graz vom 10. April 1984, GZ.: A 10/3-K II-16.753/1978/4

- * Baubehördliche Bewilligung für die Aufzugsanlage mit Bescheid des Stadtsenates der Stadt Graz vom 9. März 1981, GZ.: A 10/3-K II-18.442/1980-1

- * Baubehördliche Benützungsbewilligung für die Aufzugsanlage mit Bescheid des Stadtsenates der Stadt Graz vom 19. Juli 1984, GZ.: A 10/3-K II 18.442/1980-2

* Sanitätsbehördliche Genehmigung für die Errichtung einer Kinderabteilung am Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. März 1981, GZ.: 12-194 La 4/15-1981

* Sanitätsbehördliche Betriebsbewilligung für die Unterbringung von Teilbereichen der Kinderabteilung mit den Stationsbereichen für cerebrale Erkrankungen für 53 Planbetten und dem Anstaltsambulatorium der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Juni 1985, GZ.: 12-194 La 4/22-1985.

Zur sanitätsbehördlichen Genehmigung stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Der Antrag um sanitätsbehördliche Genehmigung wurde seitens der Anstaltsverwaltung am 29. April 1980, somit ca. 3 Monate nach Baubeginn, gestellt. Die für das sanitätsbehördliche Verfahren notwendigen Unterlagen wurden erst am 10. Juni 1980 der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß Genehmigungsverfahren rechtzeitig, und zwar noch vor Baubeginn, zu stellen sind, damit allfällige behördliche Auflagen rechtzeitig in der Planung ihren Niederschlag finden und zu keiner Kostenerhöhung führen.

Dem Landesrechnungshof erscheint es auch unverständlich, daß der Behörde von vornherein nicht ein verhandlungsreifes Projekt vorgelegt wurde, da die Wirtschaftsverwaltung der Krankenhäuser und die behördliche Tätigkeit von derselben Abteilung wahrgenommen wurde. Der Landes-

rechnungshof vermißt im Gegenstand die so wesentlichen Vorgespräche zwischen dem Bauherrn und der Genehmigungsbehörde. Im gegenständlichen Fall wurde z.B. ein im Kellergeschoß geplantes Gaslager von der Genehmigungsbehörde untersagt.

Es muß in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, daß insbesondere öffentliche Dienststellen hier beispielhaft vorzugehen haben.

Nach Maßgabe des Baufortschrittes und aufgetretener Probleme wurden Baubesprechungen abgeführt und ihre Ergebnisse niederschriftlich festgehalten. An diesen Besprechungen nahmen Vertreter der Rechtsabteilung 12, die mit der Bauaufsicht betrauten Organe der Fachabteilung IVa, Vertreter der Anstaltsdirektion und einzelne Planer teil. Diese laufenden Besprechungen werden vom Landesrechnungshof positiv erwähnt.

3. PLANUNG UND VORARBEITEN

3.1. Architektenleistungen

Im Juni 1976 wurde von der Landesbaudirektion angeregt, die Durchführung der Architektenleistungen an Dipl.-Ing. Dr.techn. Ludwig Kittinger zu vergeben. Der genannte Projektant wurde vorgeschlagen, weil er bereits im Jahre 1973 mit den erforderlichen Voruntersuchungen und dem Vorprojekt für das geplante Bauvorhaben befaßt war. Gleichzeitig wurde in dem Schreiben an die Rechtsabteilung 12 um die grundsätzliche Genehmigung des gegenständlichen Bauvorhabens laut dem Vorentwurf ersucht. Die geschätzten Baukosten wurden, wie bereits unter Punkt 2. angeführt, zum damaligen Zeitpunkt mit 50 Mio.S und eine mögliche erste Baustufe mit ca. 33 Mio.S angegeben.

Am 13. April 1977 ermächtigte die Steiermärkische Landesregierung die Rechtsabteilung 12, die Architektenleistungen an Dipl.-Ing. Dr.techn. Ludwig Kittinger in Auftrag zu geben.

Dem gesamten Bauvorhaben wurde ein Ausbauverhältnis von 80/100 zugrundegelegt. Die vom Architekten geschätzten Herstellungskosten errechneten sich mit 44 Mio.S. Daraus ergab sich die Gesamtbüroleistung mit 44 Mio.S mal 6,353 % = S 2,795.320.--.

Für nachstehende Leistungen wurden folgende Architektengebühren angeboten:

a) Vorentwurf	10 %	S	279.532,--
b) Entwurf	15 %	S	419.298,--
c) Einreichung	10 %	S	279.532,--
d) Kostenberechnungs- grundlage	15 %	S	419.298,--
e) Ausführungs- und Detailzeichnungen	35 %	S	978.362,--
f) künstlerische Oberleitung	5 %	S	<u>139.766,--</u>
	90 %	S	<u>2,515.788,--</u> =====

Es wurden aufgrund der gelegten Teilrechnungen und
Schlußrechnungen S 3,397.742,64 an das Architektur-
büro ausbezahlt. Der angewiesene Betrag setzt sich
folgendermaßen zusammen:

Datum der Anweisung	vorgelegte Rechnung	angewiesener Betrag
a-Conto Zahlungen für Vorentwurf		S 90.000,--
1. Abschlagsrechnung 23. Juni 1977	S 211.911,--	S 211.911,--
2. Abschlagsrechnung 12. Mai 1978	S 370.000,--	S 307.000,--

3. Abschlagsrechnung			
2. April 1979	S	386.489,--	S 440.000,--
4. Abschlagsrechnung			
11. Dez. 1979	S	1,067.889,--	S 930.000,--
5. Abschlagsrechnung			
23. Sept. 1980	S	591.489,--	S 400.000,--
6. Abschlagsrechnung			
4. Dez. 1982	S	690.000,--	S 690.000,--
1. Teilschlußrechnung			
4. Mai 1984	S	159.069,72	S 159.069,72
Gesamtschlußrechnung			
21. November 1984	S	169.761,92	<u>S 169.761,92</u>
			<u>S3,397.742,64</u>
			=====

Unter Bedachtnahme auf die in zwei Baustufen geforderte Errichtbarkeit des Objektes wurde die Gesamtanlage der zwei Baustufen im Vorentwurf geplant, jedoch nur die 1. Baustufe bis zur Baureife durchdetailliert. Aus diesem Grund wurde vom Architekturbüro die Büroleistung in zwei Abschnitten abgerechnet.

Für den Vorentwurf der Gesamtanlage wurden als Abrechnungsbasis die geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 69 Mio.S herangezogen, während für alle weiteren Teilleistungen die tatsächlichen, auf Grund von Schlußrechnungen ermittelten Herstellungskosten des 1. Bauabschnittes in der Höhe von 54 Mio.S zur Anwendung kamen.

Die Honorarberechnung für den Vorentwurf muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden, da laut GOA (Gebührenordnung für Architekten) als Abrechnungsbasis die geschätzten Herstellungskosten maßgebend sind und nicht die höheren Gesamtkosten des Bauvorhabens, die der Steiermärkischen Landesregierung bekanntgegeben wurden und somit auch alle Nebenkosten enthalten.

Der Landesrechnungshof hat in vorangegangenen Berichten empfohlen, beim Abschluß von Ziviltechnikerverträgen generell für die endgültige Honorarberechnung eine Aufwertung der Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Damit wird die Möglichkeit, die Honorarschlußrechnung nur aufgrund der Baupreissteigerungen aufzustocken und damit zu einem nach Ansicht des Landesrechnungshofes ungerechtfertigten Inflationsgewinn zu kommen, unterbunden.

Der Landesrechnungshof hat im konkreten Fall diesen ungerechtfertigten Inflationsgewinn wie folgt errechnet:

Analog zur ÖNORM B 2111 "Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen" wurde als Preisbasis für die Aufzinsung der Ziviltechniker-Abschlagsrechnungen die Mitte des Zeitraumes zwischen der Angebotsabgabe und dem Baufertigstellungstermin angesetzt. Die Angebotsabgabe erfolgte im September 1979 und die Baufertigstellung im April 1984. Somit ergab sich für die Preisbasis der Jänner 1982. Dies ist die Preisbasis der tatsächlichen Herstellungskosten dieses Bauvorhabens.

Zur Errechnung des Aufzinsungsfaktors wurde der Gesamtbaukostenindex für den Wohnbau in den österreichischen Bundesländern ohne MWSt. herangezogen.

	Index	Aufzinsungsfaktor
Preisbasis Jänner 1982	: 6691	
Dezember 1973	2.827	2,367
Dezember 1974	3.418	1,958
Juni 1977	4.835	1,384
Mai 1978	5.197	1,287
April 1979	5.444	1,229
Dezember 1979	5.614	1,192
September 1980	5.994	1,116
Dezember 1982	7.046	0,950
Mai 1984	7.695	0,870
November 1984	7.769	0,861

Mit diesen Aufzinsungsfaktoren wurden sämtliche Zivil-
techniker-Abschlagsrechnungen aufgewertet und ergaben
sich mit:

Datum der Überweisung	angewiesener Betrag	aufgewerteter Betrag
27. 12. 1973	S 50.000,--	S 118.350,--
23. 12. 1974	S 40.000,--	S 78.320,--
23. 6. 1977	S 211.911,--	S 293.285,--
12. 5. 1978	S 307.000,--	S 395.109,--
2. 4. 1979	S 440.000,--	S 540.760,--
11. 12. 1979	S 930.000,--	S 1.108.560,--
23. 9. 1980	S 400.000,--	S 446.400,--
4. 12. 1982	S 690.000,--	S 655.500,--
4. 5. 1984	S 159.069,72	S 138.390,66
21. 11. 1984	S 169.761,92	S 146.165,01
	S 3.397.742,64	S 3.920.839,67

Differenz: S 523.097,03

=====

Somit ergeben sich bei der Schlußrechnung der Architektenleistungen für das Land Steiermark Mehrkosten in der Höhe von S 523.097,03, die nach Ansicht des Landesrechnungshofes durch eine andere Vertragsgestaltung vermeidbar gewesen wären.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher bei zukünftigen Architekten- bzw. Zivilingenieurverträgen, für die endgültige Honorarberechnung eine fiktive Aufwertung der Teilzahlungsbeträge zu vereinbaren. Denkbar wäre auch eine Regelung, die beinhaltet, daß während der Baudurchführung eintretende Lohn- und Materialpreiserhöhungen für die Ermittlung der Herstellungssumme keine Berücksichtigung finden. Diese vom Landesrechnungshof bereits wiederholt gemachten Vorschläge stehen nicht im Widerspruch zur Gebührenordnung, erscheinen angemessen und vertretbar und bringen eine beträchtliche Einsparung.

Dazu hat die Landesbaudirektion bereits zu einem vorangegangenen Bericht eine Stellungnahme abgegeben, die im folgenden wiedergegeben wird:

"Der Landesbaudirektion ist die Problematik eines ungerechtfertigten Inflationsgewinnes bei Ziviltechnikerleistungen seit geraumer Zeit bekannt. Dieser Inflationsgewinn entsteht dann, wenn der Leistungsablauf vom Herstellungsablauf eines Werkes wesentlich abweicht, d.h. insbesondere dann, wenn Planung und/oder die Bauausführung in getrennten Phasen erfolgen, wenn zwischen der Planung und der Bauausführung ein größerer Zeitraum liegt oder wenn die Bauausführung unterbrochen wird. Für alle diese Fälle hat die Landesbaudirektion eine Valorisierung der Ziviltechniker-Gebühr vorgeschlagen. Dieses Problem wurde darüberhinaus auch den Vertretern der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten vorgetragen.

Im Entwurf einer Neufassung der Gebührenordnungen - Allgemeiner Teil vom 14.9.1984, hat dieses Problem bereits seinen Niederschlag gefunden. In diesem Entwurf wurde eine Valorisierung der Ziviltechnikergebühren für die oa. Fälle verankert. Die Verbindlicherklärung für diesen Entwurf wurde seinerzeit vom Bundesministerium für Bauten und Technik als Aufsichtsbehörde untersagt.

Die Landesbaudirektion vertritt die Auffassung, daß auch auf Grund der derzeit geltenden Gebührenordnungen eine Valorisierung der Ziviltechnikergebühr durchgeführt werden kann. In diesem Fall sind die Herstellungskosten auf den Planungszeitpunkt abzuzinsen und auf dieser Basis die Ziviltechnikergebühr zu berechnen. Ergibt sich im Vergleich mit der seinerzeitigen Honorarnote daraus ein Überhang zugunsten des Ziviltechnikers, so wäre dieser Überhang auf den Auszahlungszeitpunkt wieder aufzuzinsen und auszuzahlen. Diese Form der Valorisierung von Ziviltechnikergebühren schließt einen ungerechtfertigten Inflationsgewinn aus."

Dieser Meinung der Landesbaudirektion kann sich der Landesrechnungshof vollinhaltlich anschließen.

Am 26. August 1982 verständigt der planende Architekt Dipl.-Ing. Dr. Kittinger in einem Schreiben die Fachabteilung IVa, daß er, bedingt durch eine länger dauernde Verpflichtung im Ausland, seine Befugnis als Architekt ab 31. August 1982 ruhen läßt. Um eine reibungslose Weiterführung des laufenden Projektes zu gewährleisten, wurde von ihm sein langjähriger Mitarbeiter Dipl.-Ing. Helmut Hubmann als Substitut eingesetzt.

Im März 1983 teilt Architekt Kittinger der Landesbaudirektion mit, daß er von seinem Auslandsaufenthalt krankheitshalber vorzeitig zurückgekehrt ist, seine Befugnis jedoch aus Gesundheitsgründen weiterhin ruhen lassen muß. Das Architekturbüro wurde mittlerweile Herrn Dipl.-Ing. Helmut Hubmann rechtsnachfolglich übergeben und somit die weitere Planung von Architekt Hubmann durchgeführt.

Parallel zu den Projektierungsleistungen wurden am 11. Februar 1980 nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung an das gleiche Architekturbüro auch die Planung der Inneneinrichtung in Auftrag gegeben.

Das eingeholte Anbot sah folgende Teilleistung vor:

a) Vorentwurf	15 %
b) Entwurf	20 %
c) Kostenberechnungsgrundlage	10 %
d) Ausführungs- und Detailplanung	40 %
e) Oberleitung der Ausführung	5 %
<hr/>	
Gesamt:	90 %

Die geschätzten Herstellungskosten wurden mit 2 Mio.S angenommen. Daraus errechnete sich folgende Gebühr:

S 2,000.000,--	x 9,224 %	x 0,9	= S 166.032,--
+ 8 % USt.			S 13.283,--
<hr/>			
Gesamt:			S 179.315,--

Davon wurden bisher an Abschlagsrechnungen und der Schlußrechnung folgende Beträge angewiesen:

an Dipl. -Ing. Dr. techn. Kittinger

1. Abschlagsrechnung vom 21.10.1982	S 139.000,--
2. Abschlagsrechnung vom 23.11.1982	S 20.000,--

an Dipl.-Ing. Hubmann

3. Abschlagsrechnung vom 22. 4.1983	S 21.000,--
Schlußrechnung vom 8. 2.1985	<u>S 27.075,98</u>
Gesamt:	S 207.075,98 =====

Der Landesrechnungshof stellte fest, daß in der Schlußrechnung für die Projektierung der Inneneinrichtung eine weitere Gebühr in der Höhe von S 13.777,56 (inkl. 8 % USt.) für die Planung von sogenannten baulichen Leistungen einer Gerätehütte im Bereich der Außenanlagen aufscheint. Für diese Planungsarbeiten konnte im gesamten Schriftverkehr weder ein Auftragschreiben noch sonst ein Hinweis gefunden werden. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten wurde mitgeteilt, daß dieser Planungsauftrag mündlich erteilt wurde.

Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß Auftragserteilungen auch für Aufträge mit relativ kleinen Anbotssummen in jedem Fall schriftlich zu erfolgen haben.

3.2 Statikerleistungen

Die Statikerleistungen für den Neubau der Kinderabteilung im Landessonderkrankenhaus in Graz wurden mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. April 1977 an Dipl.-Ing. Dr.techn. Franz Forstlechner vergeben. Zur Vertragserrichtung allgemein muß festgestellt werden, daß der die Gesamtgebühr beeinflussende Bearbeitungsfaktor sehr großzügig zugunsten des Zivilingenieurs festgesetzt wurde.

So wurde z.B. der Bearbeitungsfaktor von der Fachabteilung IVa mit $b = 0,4$ akzeptiert. In der GOB-S ist ein Bearbeitungsfaktor

von 0,25 für Großkrankenhäuser und **Klinikgebäude** u.dgl.,
von 0,30 für Theater, **Krankenanstalten** u.dgl.,
von 0,35 für Hotels, Bankgebäude, Hallenbäder u.dgl. und
von 0,40 für **Heil- und Pflegeanstalten**,
Kaufhäuser ... u.dgl.

vorgesehen.

Auf Befragen des zuständigen Referenten wurde mitgeteilt, daß der Faktor von $b = 0,4$ für "Heil- und Pflegeanstalten" festgelegt wurde.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß für einen gesamten Abteilungsneubau im Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie der Bearbeitungsfaktor von $b = 0,30$ für "Krankenanstalten" als angemessen anzusehen ist. Die Gesamtgebühr für die Statikerleistungen hätte bei Anwendung dieses Bearbeitungsfaktors eine wesentliche Reduktion erfahren.

Der Landesrechnungshof stellt somit fest, daß beim gegenständlichen Vertrag durch eine sehr großzügige Auslegung der Gebührenordnung eine vermeidbare überhöhte Kostenbelastung entstanden ist.

Der Gesamtauftrag umfaßte folgende Leistungen:

- | | |
|---|-------------|
| a) Konstruktionsentwurf der tragenden Bauteile einschließlich der dafür erforderlichen Vorbemessungen der maßgeblichen Konstruktionselemente, Fundamente etc. samt den erforderlichen Lastaufstellungen und Erläuterungen, abgestimmt auf die Planung | 0,20 |
| b) Aufstellung der prüffähigen detaillierten statischen Berechnung der tragenden Bauteile, aufbauend auf Teilleistungen a und in Abstimmung mit Teilleistung c | 0,25 |
| c) Herstellung der Konstruktionspläne (wie z.B. Schalungs- und Bewehrungspläne) der tragenden Bauteile samt Stücklisten und den für die Ausführung erforderlichen Angaben, aufbauend auf Teilleistung b | 0,40 |
| d) Koordinierungsmithilfe für die Abstimmung der Teilleistungen b und c mit der Planung samt beratender Teilnahme an diesbezüglichen Besprechungen | 0,05 |
| e) Leistungsverzeichnis mit Massenberechnung für die bearbeiteten Konstruktionen | 0,10 |
| 01 Kontrolle der Bewehrungen: | <u>0,08</u> |
| Teilleistungsfaktor: | 1,08 |

Folgende Teil- bzw. Schlußrechnungen wurden an
Dipl.-Ing. Dr.techn. Franz Forstlechner angewiesen:

1. Teilrechnung	vom 26. 9.1977	S	168.000,--
2. Teilrechnung	vom 24.11.1977	S	126.000,--
3. Teilrechnung	vom 18. 4.1978	S	187.000,--
4. Teilrechnung	vom 7. 6.1978	S	144.000,--
5. Teilrechnung	vom 17. 7.1979	S	215.000,--
6. Teilrechnung	vom 11.12.1979	S	260.000,--
7. Teilrechnung	vom 4. 7.1980	S	100.000,--
8. Teilrechnung	vom 30.12.1980	S	70.000,--
9. Teilrechnung	vom 10. 3.1983	S	230.000,--
Schlußrechnung	v. 17. 4.1984	S	109.202,--

Ebenso wie bei den Architektenleistungen würde sich
für das Land Steiermark auch hier eine Einsparung
durch die Valorisierung der Abschlagsrechnungen ergeben.

Datum	Index	Aufzinsungsfaktor
September 1977	4864	1,376
November 1977	4864	1,376
April 1978	5197	1,287

Juni 1978	5197	1,287
Juli 1979	5572	1,201
Dezember 1979	5614	1,192
Juli 1980	5994	1,116
Dezember 1980	6005	1,114
März 1983	7104	0,942
April 1984	7686	0,871

Preisbasis Jänner 1982: 6691

Der aus dem Index errechnete Aufzinsungsfaktor ergibt daher folgende aufgewerteten Teilzahlungsbeträge:

Teilrechnung	Datum der Anweisung	angewiesener Betrag	aufgewerteter Betrag
1. Abschlagsr.	26. 9.1977	S 168.000,--	S 231.168,--
2. Abschlagsr.	24.11.1977	S 126.000,--	S 173.376,--
3. Abschlagsr.	18. 4.1978	S 187.000,--	S 240.669,--
4. Abschlagsr.	7. 6.1978	S 144.000,--	S 185.328,--
5. Abschlagsr.	17. 7.1979	S 215.000,--	S 258.215,--
6. Abschlagsr.	11.12.1979	S 216.000,--	S 309.920,--
7. Abschlagsr.	4. 7.1980	S 100.000,--	S 111.600,--
8. Abschlagsr.	30.12.1980	S 70.000,--	S 77.980,--
9. Abschlagsr.	10. 3.1983	S 230.000,--	S 216.660,--
Schlußr.	17. 4.1983	S 109.202,--	S 95.114,94
		S 1,609.202,--	S 1,900.030,94

Differenz: S 290.828,94

Durch eine vom Landesrechnungshof schon mehrmals vorgeschlagene Änderung der Vertragsgestaltung hätten sich bei der Abrechnung der Statikerleistungen Einsparungen in der Höhe von S 290.828,94 ergeben.

Zusammenfassend für Architekten und Statikerleistungen hätten diese Einsparungen somit einen Betrag von rd. S 800.000,-- ergeben!

4. Baubeschreibung

Die gesamte Anlage (2 oberirdische Geschosse und 1 Kellergeschoß) der Kinderabteilung ist auf einem 19.500 m² großen, ebenen und trockenen Wiesengrundstück innerhalb des Areals des Landessonderkrankenhauses situiert.

Sie besitzt ebenerdig eine Ambulanzraumgruppe, eine Besucherzone und im Zentrum die Verwaltung und eine Station mit 55 Betten. Neben der Aufnahmestation konnten noch 2 Kindergarten- und Schulräume untergebracht werden.

Zwei Gymnastiksäle befinden sich im Kellergeschoß.

Das gesamte Gebäude gliedert sich in 3 Brandabschnitte, und zwar bildet der Nord- und Mittelteil den 1. Brandabschnitt, der Südteil den 2. und das Stiegenhaus den 3. Brandabschnitt.

Kellergeschoß

Das Kellergeschoß gliedert sich funktionell in einen voll ausgebauten Nordteil und einen teilweise ausgebauten Südteil mit Kellerräumen.

Im Nordflügel befinden sich die Personalumkleideräume mit den dazugehörigen Wasch- und WC-Anlagen und die Schutzraumanlage für die 1. und 2. Baustufe.

Die Anlage umfaßt 3 Grundschutzräume für je 54 Personen mit Krankenraum und einen gemeinsamen Vorraum, im Schutzraumverband angeordnet.

Im Mittelteil befinden sich die Räume für Physiotherapie (Gymnastik- und Bobathraum), die Haustechnik (Warmwasserbereitung, Umformerstation für die Heizung, Elektrotechnik), sowie diverse Lagerräume.

Der Südflügel enthält Kellerräume, die schrittweise, je nach Verwendungszweck, ausgebaut werden können (z.B. Hydrotherapie, Werkstätten ...).

Erdgeschoß

Eine durchgehende Doppelfluranlage erschließt die nach Osten und Westen orientierten Krankenzimmer. Im dazwischen liegenden Mittelteil befinden sich Arbeits- und Nebenräume, die über 3 Atrien belichtet werden.

Der Nordflügel des Erdgeschoßes wird durch getrennte Eingänge für den Ambulanzbetrieb, für Besucher, für die Erstaufnahme, sowie für die Versorgung stufenfrei erschlossen.

Im Mittelteil ist der Eingang für das Personal, das Stiegenhaus und der Bettenaufzug situiert. Weiters befinden sich hier eine 2-klassige Schule mit Schulküche, ein 2-gruppiger Kindergarten, die Aufnahme-station, bestehend aus einem 4-Bettzimmer, einem 3-Bettzimmer und einem 2-Bettzimmer, mit dazugehörigen Sanitär-räumen und einem Sterbezimmer mit 2 Betten, sowie Abstellräume für die Zwischenlagerung von Müll und Schmutzwäsche.

Im Südflügel befindet sich die eigentliche Bettenstation, bestehend aus fünf 3-Bettzimmern und einem

4-Bettzimmer, einer Kleinkinderstation mit zwei 5-Bettzimmern und einer variablen Isolierstation mit einem 4-Bett- und einem 5-Bettzimmer mit dazugehörigem Tagraum und Sanitäreinheiten.

Aufnahme-, Kleinkinder- und Isolierstation haben jeweils eine vorgeschaltete Schleuse, die im Infektionsfall ein Übergreifen auf die gesamte Kinderabteilung unterbinden soll.

Im innenliegenden Mittelteil befinden sich die Gemeinschafts-, Wasch- und WC-Anlagen, das zentrale Schwesterdienstzimmer mit der gesamten elektrischen Überwachungsanlage, der Speisesaal und die Küche für die Portionierung der Speisen. Dem Küchenbereich ist ferner ein großer Mehrzweckraum für Gemeinschaftsveranstaltungen angeschlossen.

An der Süd/Westecke wurde eine teilweise überdachte Sonnenterrasse situiert. Hier erfolgt auch der Ausgang ins Freigelände über eine Naßschleuse.

Obergeschoß

Im Obergeschoß befinden sich Sozialräume und Verwaltungsräume für die 1. und 2. Baustufe.

Für die Verwaltung sind ein Arbeitszimmer für den ärztlichen Leiter mit anschließendem Sekretariat, ein Besprechungsraum und ein Archiv vorhanden.

An Sozialräumen gibt es 6 Aufenthaltsräume für das Personal, einen Schulungsraum, eine Teeküche und je 2 WC-Anlagen für Damen und Herren.

Beschreibung der Baukonstruktion

Als statisch tragende Konstruktion dient ein Stahlbetontragwerk mit längstragenden Außen- und Mittelmauern im Planungsraster von 7,20 m x 7,20 m, auf denen die quergespannten Stahlbetonrippendecken aufliegen.

Die Außenmauern bestehen aus einem tragenden Stahlbetonkern mit außenliegender Wärmedämmung und innenliegender biegeweicher Vorsatzschale. Die Zimmertrennwände sind flexible Leichtwände in Trockenbauweise, die - wegen schall- bzw. installationstechnischer Erfordernisse - als doppelte Gipskartonwände montiert sind.

Besonderes Augenmerk wurde den Fußböden geschenkt. Es sind durchwegs Kunststoffböden bzw. in den Naßräumen Fliesenböden vorhanden, die mit Hohlkehlen an die Wände anschließen und fallweise hochgezogen wurden.

Die Innenwände wurden teilweise waschbar ausgeführt, die Außenwandabschlüsse in Alu-Holzkonstruktion; als Innentüren dienen Vollbautüren mit Hartholzumleimern in Metallzargen.

Die Kaltdachkonstruktion ermöglichte eine harte Eindeckung und wurde in mehrere Sattel- bzw. Walmdächer mit Außen- oder Innenentwässerung aufgelöst.

Die Warmwasserzentralheizung wird durch das zentrale Kesselhaus über eine Umformerstation im Keller des Neubaues versorgt.

Die Versorgung mit Medizin gas bzw. Sauerstoff erfolgt durch mobile Geräte. Ein kleines Gasflaschenlager

ist von außen zugänglich im Bereich des Entsorgungszuganges situiert.

Die Installationsführung erfolgt generell in abgehängten, abnehmbaren Decken der Gänge, bzw. zwischen Stahlbetonrippen und untergehängter Decke in den Krankenzimmern!

Die allgemeine Ver- und Entsorgung (Stark- und Schwachstrom, Frisch- und Abwasser, Fernheizung u.ä.) erfolgt über Kollektoren bzw. Leitungstrassen, die den Neubau auf kürzestem Wege an vorhandene Systeme anbinden.

Äußere Gestaltung

Die Bauform ist weitgehend vom Funktionserfordernis bestimmt und wurde in der Fassadengestaltung weitestmöglich differenziert, um den Maßstab (des Kindes) auch nach außenhin sichtbar zu machen.

Im Inneren der Räume wird der erwünschte Milieuwechsel durch Gestaltung vielfältiger Raumqualitäten unterstützt. Der erwünschte bergende Raumcharakter von Heimbauten wird dem von Anstaltsbauten vorgezogen; der Maßstab des Kindes wurde besonders in den Aufenthalts- und Krankenräumen beachtet.

Außenanlagen

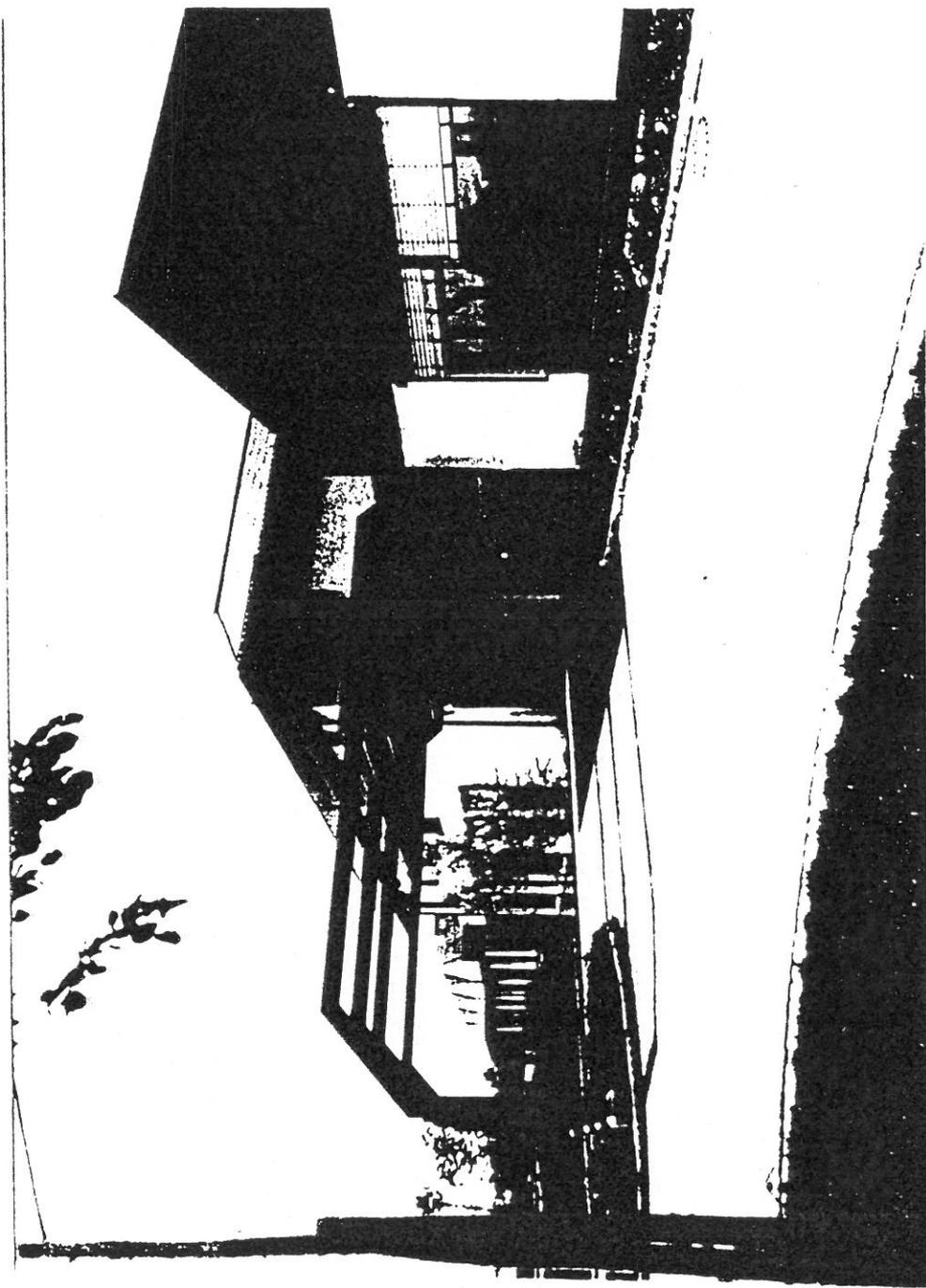
Die gewählte Grundrißform ergibt im Verein mit dem umlaufenden Erdwall bzw. Baumbestand eine Vielzahl verschiedener Außenräume, die den verschiedenen Innenbereichen zugeordnet sind.

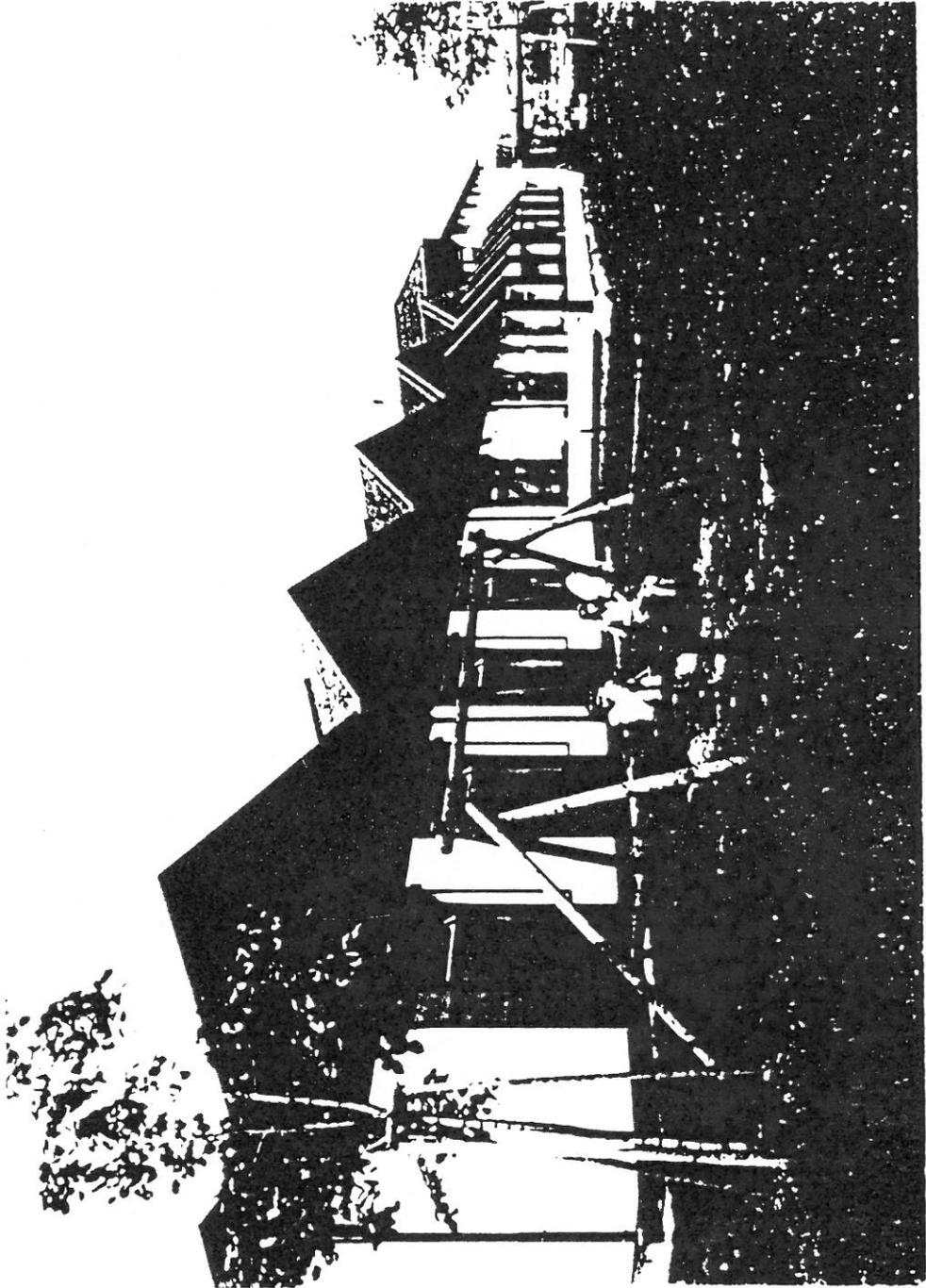
Jeder Station ist ein eigener Freiraum mit Spielgeräten, beiden Stationen zusammen ein Robinsonspielplatz, zugeordnet. Dem Therapieflügel ist ein Kindergarten-spielplatz, dem Ambulanzflügel ein Vorplatz mit Park-flächen sowie Spielgeräten für wartende Kinder, vorge-lagert. Bei der ersten Bauphase wurde eine Verzahnung des überaus langen Baukörpers mit dem Umraum durch raumgreifende Gestaltungselemente erreicht (Terrasse, Pergola, Flugdach, Bepflanzung).

Die gesamte verbaute Fläche beträgt rd. 2.300 m², die Nettonutzfläche rd. 3.000 m² und die Gesamtkubatur rd. 17.000 m³.

Nach mehreren örtlichen Besichtigungen und Gesprächen mit der ärztlichen Leiterin der Kinderstation sowie dem Personal kam der Landesrechnungshof zur Ansicht, daß mit der als 1. Baustufe errichteten Kinderabteilung zurzeit in allen Funktionen das Auslangen gefunden wird.

Es wird jedoch festgestellt, daß sämtliche Nebenräume, wie z.B. Aufenthaltsräume, Dienstzimmer, Archive etc. (zum Teil auch Therapieräume), die ja nicht nur für den 1. Bauabschnitt, sondern für das ursprüngliche Gesamthaus dimensioniert waren, vom Platzangebot als "mehr als ausreichend" bezeichnet werden müssen.





5. Ausschreibung, Vergabe und Bauabwicklung

5.1 Baumeisterarbeiten

Die öffentliche Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für den Neubau des Ersatzobjektes Kinderabteilung im Landessonderkrankenhaus in Graz wurde durch die Landesbaudirektion, Fachabteilung IVa, durchgeführt. Die Angebotseröffnung erfolgte am 11. Oktober 1979. Zu diesem Termin waren von 10 Firmen Angebote eingereicht worden. Nach Durchrechnung, fachtechnischer Überprüfung und Korrektur der eingereichten Angebote durch die Fachabteilung IVa ergab sich folgende Reihe:

<u>Firmenname</u>	<u>Bruttoanbotssumme</u>	<u>Abweichung in %</u>
1. Fa. Samitz & Co., Graz	S 19,470.006,--	100 %
2. Fa. Lieb Bau, Weiz	S 19,766.916,32	101,5 %
3. Fa. Lohr Bau, Graz	S 20,497.137,96	105,3 %
4. Fa. Franz, Graz	S 22,402.168,37	115,1 %
5. Fa. Koschuh, Graz	S 22,491.744,94	115,5 %
6. Fa. Mayreder, Keil, List, Graz	S 23,288.345,48	119,6 %
7. Fa. Negrelli, Graz	S 23,443.219,50	120,4 %

8. Fa. Webern, Graz	S	24,123.843,30	123,9 %
9. Fa. Lehner & Co., Graz	S	25,434.271,78	129,6 %
10. Fa. Fekonja, Graz	S	28,631.602,25	147,1 %

Zur Überprüfung der Bestbieterermittlung durch den Landesrechnungshof wird festgestellt, daß das Originalanbot des Billigstbieters dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt werden konnte, da es nach Angaben der Fachabteilung IVa auf dem Weg zwischen Fachabteilung, Rechtsabteilung und Landesbuchhaltung in Verlust geraten ist. Auch ein auf das Anbot bezugnehmendes Schreiben der Bauunternehmung konnte im Akt der Fachabteilung IVa nicht mehr gefunden werden, obwohl es in der Eingangskartei (GZ.: LBD-IVa-25 Fh 5-1979/40) verzeichnet ist. Dadurch wurde die Prüfung der Baumeisterarbeiten ganz erheblich erschwert bzw. teilweise sogar gänzlich verhindert. Es wird daher für die Zukunft vom Landesrechnungshof empfohlen, - so wie dies in anderen Fachabteilungen durchwegs üblich ist - vom Originalanbot zumindest eine Abschrift anfertigen zu lassen, oder eine Arbeitskopie herzustellen.

Dem Landesrechnungshof ist es jedoch trotz des Fehlens des Originalanbotes gelungen, die von der Fa. Samitz im Anbot verfaßte Gruppensummenstellung zu erhalten. Diese Gruppensummen ergeben zusammen die von der Fachabteilung IVa rechnerisch überprüfte und korrigierte Gesamtanbotssumme, mit der die Bauunternehmung im Jänner 1980 beauftragt worden war.

Da zur Überprüfung des Billigstbieteranbotes und damit des gesamten Vergabevorganges nur mehr die in der

Schlußrechnung angeführten Einheitspreise zur Verfügung standen, wurden vom Landesrechnungshof in mühevoller und langwieriger Arbeit die Anbotsmassen mit den dazugehörigen Einheitspreisen multipliziert und so das ursprüngliche Anbot rekonstruiert. Dies war allerdings nur für die zur Ausführung gelangten Positionen möglich, da für die nicht ausgeführten Positionen keine Einheitspreise in der Schlußrechnung angeführt sind. Daraus ergab sich, daß die rekonstruierten Summen von Gruppen, in denen eine oder mehrere Positionen nicht ausgeführt wurden, kleiner, und für Gruppen, in denen alle Positionen zur Ausführung gelangen, gleich groß sein müßten, als die Summen des Originalanbotes.

Der Vergleich ergab jedoch beispielsweise für die Gruppe III folgendes Ergebnis:

Originalanbot	rekonstruiertes Anbot
Summe III:	
S 6,107.449,-- (netto)	S 6,358.621,-- (netto)
Summe IX:	
S 716.014,--	S 712.014,--

Bei der Gruppe III (Beton- und Stahlbetonarbeiten) wurden die Positionen 3, 4, 11, 21, 29, 30, 43, 44, 59, 61, 62, 67, 74, 78 und 81 nicht ausgeführt. Die nicht ausgeführten Positionen ergeben bei den beiden nächstgereihten Bietern eine Summe von S 101.646,-- bei der Fa. Lieb-Bau, bzw. S 118.530,-- bei der Fa. Lohr.

Somit ergibt sich bei der Gruppe III Beton- und Stahlbetonarbeiten zwischen dem überprüften Originalanbot und den bei der Schlußrechnung verrechneten Einheitspreisen eine Differenz von ca. S 350.000,-- netto, oder S 413.000,-- brutto. Bei der Summe IX Kanalisation kamen alle ausgeschriebenen Positionen zur Ausführung, wodurch bei dieser Gruppe dem Landesrechnungshof möglich war, den Gesamtpreis zu überprüfen. Auch bei dieser Gruppe ergab die Nachrechnung jedoch ein von der Anbotssumme geringfügig abweichendes Ergebnis. Weiters mußte vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß die Gesamtangebotssumme des Billigstbieters auf Schilling gerundet wurde, und offensichtlich nicht korrigiert worden ist, während bei allen übrigen Anboten bei den angeführten bzw. korrigierten Gesamtsummen auch die Groschenbeträge angeführt sind.

Wie sich nach einem Gespräch mit Vertretern der Landesbaudirektion herausstellte, ist der Differenzbetrag bei der Summe der Gruppe III Beton- und Stahlbetonarbeiten auf einen Ausschreibungsfehler zurückzuführen, da die Position 16 aus der Gruppe III in m² statt der beabsichtigten m³ ausgeschrieben wurde, jedoch die Abrechnung mit den umgerechneten Einheitspreisen pro m³ erfolgte. Die Differenz in der Gruppensumme IX ergab sich durch eine Fehlverrechnung der Firma bei der Schlußrechnung. Da der von der Bauunternehmung angegebene Einheitspreis jedoch geringer war, als der angebotene, kam es von seiten der Landesbaudirektion zu keiner Korrektur der Schlußrechnung.

Es muß vom Landesrechnungshof weiters kritisiert werden, daß in der Anbotseröffnungsniederschrift die korrigierten Anbotssummen der Fa. Samitz und der Fa. Lieb Bau nicht eingetragen wurden. (Beilage 1).

Zum Vergabevorgang selbst kann vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß die Bestbieterermittlung - wie eine nachträglich von der Bauunternehmung zur Verfügung gestellte Kopie des Angebotes sowie des bereits erwähnten Begleitschreibens (Beilage 3) ergab - korrekt durchgeführt wurde.

Zu der von der Fachabteilung IVa durchgeführten Nachrechnung und Korrektur aller abgegebenen Angebote muß allerdings bemerkt werden, daß diese Überprüfung, wie mehrere nicht korrigierte Fehler zeigen, äußerst mangelhaft durchgeführt worden ist.

Bei der stichprobenweisen Durchsicht durch den Landesrechnungshof wurden neben kleineren nicht korrigierten Rechen- bzw. Übertragungsfehlern, wie z.B. im Anbot der Fa. Koschuh, die Pos. II/6 (S 49.705,-- statt S 49.725,--) auch größere nicht verbesserte Fehler gefunden, die unter Umständen das gesamte Anbotsergebnis beeinflussen könnten.

Beispielhaft sei hier im überprüften Anbot der Fa. Lohr die Pos. V/9 (Einheitspreis S 90,-- statt S 94,--) mit einem Gesamtpreis von S 288.000,-- statt S 300.800,--, oder im überprüften Anbot der Fa. Franz, die Pos. III/79 mit einem Gesamtpreis von S 508.000,-- statt der angegebenen S 50.800,-- aufgezeigt.

Am 10. Jänner 1980 erteilte die Landesbaudirektion, Fachabteilung IVa, der Fa. Samitz & Co., Graz, den Auftrag zur Durchführung der Baumeisterarbeiten für die Kinderabteilung im Landessonderkrankenhaus Graz mit der Angebotssumme von S 19,470.006,-- inkl. USt (Beilage 2).

Bestandteil des Auftragsschreibens war auch ein Schreiben der Fa. Samitz vom 5. November 1979 (Beilage 3).

Dieses Schreiben konnte jedoch - wie schon erwähnt - im gesamten Schriftverkehr nicht aufgefunden werden und mußte genauso wie eine Arbeitskopie des Angebotes erst durch die Fachabteilung IVa von der Bauunternehmung beschafft werden.

In diesem Schreiben wird neben der bereits behandelten Umrechnung des m2-Preises auf einen m3-Preis in Punkt 2 "zur Kenntnis genommen, daß die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Baumeisterarbeiten für die Gruppe X - Energiekanal nicht zur Ausführung kommen werden". Daraus ist ableitbar, daß die im Anbot angeführten Arbeiten für den Energiekanal von der Beauftragung ausgenommen worden sind.

Da die Nettoanbotssumme für diese Gruppe S 1,552.235,-- ausmacht, hätte die im Auftragsschreiben angeführte Bruttoanbotssumme auf S 17,638.368,60 reduziert werden müssen. Weshalb die Gruppe X - Energiekanal, nicht beauftragt wurde und im Auftragsschreiben eine falsche Auftragssumme aufscheint, ist aus dem vorhandenen Bauakt und dem dazugehörigen Schriftverkehr nicht ersichtlich.

Auch ein wiederholtes Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter konnte keine Klarheit in dieser Angelegenheit bringen.

Tatsächlich wurde der Energiekanal jedoch ausgeführt und nach den Anbotspreisen abgerechnet. Eine neuerliche schriftliche Auftragserteilung konnte jedoch nirgends gefunden werden.

Das Fehlen diverser Aktenstücke veranlaßte den Landesrechnungshof, den gesamten Bauakt auf seine Vollständigkeit hin zu überprüfen. Obwohl seitens der Fachabteilung mehrmals bekräftigt wurde, daß sämtliche Unterlagen,

die das gegenständliche Bauvorhaben betreffen, an den Landesrechnungshof weitergeleitet wurden, mußte an Hand der Kartei festgestellt werden, daß 47 im folgenden angeführte Aktenstücke nicht vorhanden sind:

Fehlende Aktenstücke aus GZ.: 25 Fh 5/79 - ...

1979:

- * 2 Besprechung AV - PEL 2000
- * 9 AV, Keller-Fußbodenheizung PEL 2000
- 13 Bewerbung Haustechnik-Proj. Ing. Weichert
- * 21 AV - Bespr., Elektro - PEL 2000
- * 26 AV - Bespr., Wandhydranten PEL 2000
- 40 Schreiben (5.11.1979) Fa. Samitz & Co.
- * 41 AV - Bespr., Energieversorgung PEL 2000
- 52 Fenster und Türenkonstr.
- * 62 Gedächtnisprotokoll Baubespr. 17.12.1979

1980:

- * 10 Zimmermannausschreibung - Nachreichung
- 21 Zimmermann-Bespr.
- 25 Preiszergliederung Rössl
- * 34 Arch. Kittinger Planungsablauf
- * 46 AV Besprechung - Kittinger
- 60 Kalkulationsfehler Rechn.-Rössl

Ausschreibungen: Schlosser)
Metalldecker)
Jalousien) storniert!
Maler)
Verfließungen)

125 8 AR. Forstlechner (70.000,--) vom 3.11.1980

1981:

- 9 Med. techn. Einrichtung
- 17 Büro LH-Adaptierung Sozialräume
- 40 Preisergliederung Duller-Skreiner
- 64 Baufortschritt - Fa. Lorbeck
- 71 Rechnung (S 18.441,94) storniert
- stornierte Ausschreibung) PVC-Boden
Möbeltischleranbot
- 110 2. AR Fa. Weiland

1982:

- * 3 Schreiben Ing. Ludwig
- 5 Maler- und Anstreicher
- 11 Besichtigung Musterzimmer
- 24 Jalousien
- 32 Fa. Angelo Müller Beschäftigtenstand
- 52 Rücktritt vom Anbot-Fa. Hechtl
- 88 Anstreicherarbeiten
- 128 Möbeltischlerarbeiten
- 129 Plan Dachboden
- 136 AV - Metalldecken

1983:

- 12 AV-Metalldecken
- 15 Bewerbung - Plastic
- 21 5. AR Duller-Skreiner
- 39 Schreiben Hubmann
- 52 Bestellschein Odörfer
- 55 AV-Besprechung Hubmann
- 117 Gutschrift III
- 145 Garantieverkl. Dr. Premm
- 146 Schreiben Hubmann
- 177 Haftbriefe
- 230 Garantieverkl. Koglmann

1984:

- 20 Lagerräume im Keller
- 84 Schnellreinigungsdienst (15.299,17)
- * 98 Anstrich Lichtschächte
- *102 Mahnung Fa. Fuchs

Von diesen angeführten Aktenstücken wurden nach mehrmaligen Urgezen in der Fachabteilung IVa 12 Stück (mit * gekennzeichnet) gefunden und dem Landesrechnungshof nachgereicht.

Nach der Auftragserteilung am 10. Jänner 1980 erfolgte unmittelbar die örtliche Bauübergabe am 16. Jänner 1980. Unter Punkt 9 des Angebotes wurden folgende Teil- bzw. Gesamtherstellungsfristen ab Zuschlagserteilung festgelegt (Beilage 4):

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| a) Rohbau samt Kanal | 8 Monate |
| b) Innenausbau | 4 Monate |
| c) Außenputz und restliche Leistungen | <u>6 Monate</u> |
| d) Gesamtfertigstellung | 18 Monate |

Somit ergibt sich als Endtermin für sämtliche Arbeiten der 10. Juli 1981. Hiezu schlägt der Landesrechnungshof grundsätzlich vor, zukünftig im Auftragsschreiben an die ausführende Firma das genaue Fertigstellungsdatum anzuführen.

Wie aus den Bautagesberichten hervorgeht, wurden jedoch noch am 22. Mai 1984 Baumeisterarbeiten durchgeführt! Die vertraglich vereinbarte Fertigstellungsfrist wurde somit nicht eingehalten. Bei der Durchsicht des gesamten Schriftverkehrs konnte für diese beträchtliche Termin-

Überschreitung kein plausibler Grund gefunden werden. Da auch kein schriftliches Ansuchen um Bauzeitverlängerung existiert, wurde die örtliche Bauaufsicht zu dieser gewaltigen Terminüberschreitung befragt. Dazu wurde mitgeteilt, daß die im Anbot angeführten Fristen gänzlich unrealistisch seien und in der Praxis eine Gesamtfertigstellung in 18 Monaten nicht durchführbar wäre.

In diesem Zusammenhang ist auch der von der Fachabteilung IVa im November 1984 aufgestellte Baubericht (GZ.: LBD-IVa-25 Fh 5-84/118) erwähnenswert (Beilage 5). Darin wird die Rohbaugleiche mit Ende 1980 als termingerecht bezeichnet, obwohl der Fertigstellungstermin lt. Anbotsfristen der 16. September 1980 war. Dabei wurde übersehen, daß in der Rohbaufrist ausdrücklich auch die Herstellung des Energiekanals angeführt war, dieser jedoch noch am 9. Oktober 1981 eingeschaltete, armierte und betonierte wurde (Bautagesbericht Nr. 169).

Weiters wird in dem Baubericht angeführt, daß die Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens Ende 1983 erfolgte, obwohl - wie schon erwähnt - noch im Mai 1984 Baumeisterarbeiten durchgeführt wurden. Auf den vertraglich vereinbarten Endtermin 18 Monate (demnach der 10. Juli 1981) wird in diesem Bericht der Fachabteilung IVa nicht eingegangen.

In Punkt 10 des Angebotes wurde eine Verzugsstrafe in der Höhe von jeweils S 3.000,-- je überschrittenen Kalendertag festgesetzt, die nicht in Abzug gebracht wurde.

Der Landesrechnungshof muß die sorgfältige und reale Planung von Fertigstellungsfristen fordern, damit

diese von den Firmen bei der Kalkulation entsprechend berücksichtigt und bei der Ausführung auch eingehalten werden können. Sodann können und müssen allfällige Verzugsstrafen, wie im speziellen Fall, auch tatsächlich vollstreckt werden.

Wie aus den gelegten Abschlagsrechnungen und den angeschlossenen Ausmaßfeststellungen hervorgeht, wurden die gesamten Arbeiten gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 4,2, laufend ausmaßmäßig erfaßt. Diese Ausmaßaufstellungen sind in den Abschlagsrechnungen prüfbar angeschlossen. Die konsequent laufende Abrechnung der erbrachten Leistungen während des Baugeschehens wird seitens des Landesrechnungshofes positiv hervorgehoben.

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung durchgeführt, inwieweit die in den Leistungsverzeichnissen der Anbote ausgewiesenen Leistungsausmaße mit den tatsächlich erbrachten Ausmaßen übereinstimmen.

Die nachstehend angeführten Kosten sind, um sie vergleichen zu können, ohne Preissteigerungen und auch ohne Mehrwertsteuer angeführt:

Leistungsabschnitt	lt. Anbot	lt. Schlußrechnung
Allg. Baustellenarbeiten	S 780.000,--	S 780.000,--
Erdarbeiten	S 1,051.055,--	S 749.877,31
Beton- und Stahlbeton- arbeiten	S 6,107.449,--	S 7,026.944,45
Isolierarbeiten	S 1,311.420,--	S 381.321,05
Maurerarbeiten	S 2,408.899,--	S 1,861.776,22
Verputzarbeiten	S 1,214.125,--	S 949.403,80
Versetz- und Reinigungs- arbeiten	S 324.077,--	S 326.675,73
Stemmarbeiten	S 44.464,--	S 18.378,11
Kanalisation	S 716.014,--	S 690.509,07
Energiekanal	S 1,552.235,--	S 1,516.883,97
Bauliche Nebenleistungen	S 736.917,--	S 570.330,86
Bauarbeiten im Winter	S 87.350,--	S 48.917,86
Regiearbeiten	S 166.000,--	S 166.082,--
Nachträge	-	S 1,069.126,34
gesamt:	S 16,500.005,--	S 16,156.227,27

Wie aus dem Vergleich zwischen Anbot und Schlußrechnung ersichtlich ist, kam es zu keinem Überschreiten der Gesamtkosten der Baumeisterarbeiten, was vom Landesrechnungshof positiv hervorgehoben wird. Dies läßt auf eine gute Planung und daraus folgend auf eine genaue Erstellung des Leistungsverzeichnisses schließen.

Im Einvernehmen mit dem EDV-Referat der Fachabteilung Ib wurde die Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten einer elektronischen Anbotsbewertung sowohl mit den ausgeschriebenen als auch mit den abgerechneten Massen unterzogen. Insgesamt wurden von den ersten 5 Bietern jeweils 295 Positionen miteinander verglichen. Dabei stellte sich heraus, daß auch unter Einbeziehung des an 5. Stelle gelegenen Angebotes der Billigstbieter bei 29 Positionen den höchsten Einheitspreis angeboten hatte. Dabei handelt es sich offensichtlich um den Versuch einer Spekulation, der jedoch aufgrund der sorgfältig durchgeführten Planung und der exakt ermittelten Massen ohne Erfolg blieb.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen das Ergebnis der EDV-mäßigen Anbotsbewertung.

SEITE 1

BV: LSKH.GRAZ,ERSATZOBJEKT KINDERABTEILUNG
 BV-KENNZAHL: 999KAB601H

B I E T E R R E I H U N G
 NORMALANBOTE

AMT DER STEIERMAERKISCHEN LANDESREGIERUNG
 FACHABTEILUNGSGRUPPE LANDESBAUDIREKTION

RA NG	HT NR	BIETERNAME	ERRECHNETER GESAMTPREIS OHNE NACHLASS	NACH- LASS %	ERRECHNETER GESAMTPREIS MIT NACHLASS	UMSATZSTEUER 18 %	ANGEBOTSPREIS	AB- WEICH. %
1.	01	SAMITZ	16,583,205.00		16,583,205.00	2,984,976.90	19,568,181.90	100.0
2.	02	LIEB BAU WEIZ	16,871,624.00		16,871,624.00	3,036,892.32	19,908,516.32	101.7
3.	03	LOHR BAU DIPL.ING.	17,712,155.00	2.00	17,357,911.90	3,124,424.14	20,482,336.04	104.7
4.	05	DIPL.ING.KOSCHUH	20,045,650.80	5.00	19,043,366.26	3,427,806.28	22,471,174.54	114.8
5.	04	E.FRANZ DIPL.ING.	19,646,655.00	1.00	19,450,188.45	3,501,033.92	22,951,222.37	117.3

Bieterreihung nach Anbotskosten

BV: LSKH. GRAZ, ERSATZOBJEKT KINDERABTEILUNG
 BV-KENNZAHL: 999KA9602H

B I E T E R R E I H U N G
 NORMALANBOTE

AMT DER STEIERMAERKISCHEN LANDESREGIERUNG
 FACHABTEILUNGSGRUPPE LANDESBAUDIREKTION

RA	HT	BIETERNAME	ERRECHNETER GESAMTPREIS OHNE NACHLASS	NACH- LASS %	ERRECHNETER GESAMTPREIS MIT NACHLASS	UMSATZSTEUER 18 %	ANGEBOTSPREIS	AB- WEICH. %
1.	01	SAMITZ	14,904,756.89		14,904,756.89	2,682,856.24	17,587,613.13	100.0
2.	03	LOHR BAU DIPL.ING.	15,248,077.64	2.00	14,943,116.08	2,689,760.89	17,632,876.97	100.3
3.	02	LIER BAU WEIZ	15,610,255.66		15,610,255.66	2,809,846.01	18,420,101.67	104.7
4.	05	DIPL.ING.KOSCHUH	17,504,949.41	5.00	16,629,701.93	2,993,346.34	19,623,048.27	111.6
5.	04	E.FRANZ DIPL.ING.	17,211,994.14	1.00	17,039,874.19	3,067,177.35	20,107,051.54	114.3

Beiterreihung nach Akrechnungskosten

Wie diese Gegenüberstellung zeigte, ergab die elektronische Anbotsbewertung mit den Schlußrechnungsmassen, daß der Billigstbieter auch nach der Schlußrechnungslegung der Bestbieter blieb, sich jedoch die Anbotsdifferenz zum Drittbbieter von 4,7 % auf 0,3 % reduzierte, während die Differenz zum Zweitbieter sich von 1,7 auf 4,7 % vergrößerte.

Insgesamt jedoch hebt der Landesrechnungshof die Übereinstimmung zwischen Ausschreibung und Ausführung und somit das Nichtüberschreiten der Gesamtbaukosten als positiv hervor. Der langjährigen Forderung nach einer baureifen Planung mit vollständiger und richtiger Massenermittlung wurde in diesem Falle entsprochen.

5.2 Bautischlerarbeiten

Die Bautischlerarbeiten wurden am 21. Oktober 1980 öffentlich ausgeschrieben. Die am 14. November 1980 erfolgte Angebotseröffnung hatte nach Überprüfung und Korrektur folgendes Ergebnis:

Firma	Nettoanbotssumme	Abweichung in %
1. Fa. Peter Steiner, Kindberg	S 1,203.200,--	(21,2 %)
2. Fa. Wallner-Leeb-Huber, Graz	S 5,673.351,--	100 %
3. Fa. Kamper Johann, Graz	S 7,038.275,--	124,1 %

Die Fa. Peter Steiner aus Kindberg legte dem Anbot ein Begleitschreiben bei, in dem darauf hingewiesen wird, daß im beiliegenden Anbot für das Landessonderkrankenhaus Graz nur die Gruppen D (Leibungs- und Sturzverblendungen, Fensterbretter und Sohlbänke) und die Gruppe F (Sockelleisten und Wandschutz in den Krankenzimmern) angeboten werden könne, da die Fa. Steiner keine Holz-Alu-Fenster erzeugt.

Die Fa. Wallner-Leeb-Huber gewährte in ihrem Anbot einen Nachlaß von 2 %, der in der o.a. Nettoanbotssumme bereits enthalten ist.

Nach der Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung wurde der Fa. Wallner-Leeb-Huber am 13. Jänner

1981 der Auftrag für die Herstellung der Bautischlerarbeiten übertragen. Am 19. Jänner 1981 erfolgte die Bauübergabe an Ort und Stelle.

Auch in diesem Fall wurde die Festlegung der Herstellungsfristen sehr sorglos vorgenommen. Unter Punkt 9 des Angebotes wurden folgende Teil- bzw. Gesamtherstellungsfristen ab Zuschlagserteilung festgelegt:

a) Liefern und Versetzen von Tür- und Fensterstöcken	4 Wochen
b) Montage der Türzargen	15 Wochen
c) Montage der Fenster und Türen	30 Wochen
Gesamtfertigstellung	40 Wochen

Somit ergibt sich als Endtermin für sämtliche Bautischlerarbeiten der 20. Oktober 1981. Als Vertragsstrafe für die Überschreitung der Fristen wurde ein Pönale in der Höhe von S 500,-- pro Tag festgelegt.

Wie aus der Schlußrechnung vom 2. August 1984 hervorgeht, wurden die Bautischlerarbeiten vom Februar 1981 bis Juli 1984 durchgeführt. Da kein schriftliches Ansuchen um Bauzeitverlängerung existiert und auch eine Bauzeitverlängerung nicht zugestanden wurde, wurde die vertraglich vereinbarte Fertigstellungsfrist auch in diesem Fall nicht eingehalten. Auch hier wurde die festgelegte Verzugsstrafe nicht in Abzug gebracht.

Der Landesrechnungshof stellt zur Ausschreibung der Bautischlerarbeiten fest, daß in der Gruppe E - Innen-

türen und Portalkonstruktionen, mehrmals die Position "Verglasung" auch bei Vollbautüren ausgewiesen war. Die Fa. Wallner-Leeb-Huber erkannte diesen Ausschreibungsfehler und bot diese Positionen nicht an. Dies verursachte für den Zweitbieter, die Fa. Kamper, einen Angebotsnachteil in der Höhe von S 96.030,--.

Weiters wird festgestellt, daß bei der Position E/6 b in der gleichen Gruppe (Innentüren) vom Bestbieter nur eine Türe mit einem Gesamtpreis von S 7.208,-- ausgeworfen wurde, obwohl unter dieser Position 17 Türen ausgeschrieben waren. Tatsächlich wurden dann 16 Türen zu einem Gesamtpreis von S 115.328,-- eingebaut und abgerechnet. Die Ausschreibungsunterlagen sind hier nicht zweifelsfrei textiert (Beilage 6).

Im folgenden wird eine Gegenüberstellung zwischen dem Anbot und der Abrechnung des Billigstbieters gezeigt. Es handelt sich dabei jeweils um Nettosummen ohne Einrechnung eines Nachlasses.

	Anbotssumme	Abrechnungssumme
A) Fenster und Portalkonstruktion im EG.	S 1,952.702,--	S 1,945.422,80
B) Fenster und Portalkonstruktion im 1.OG.	S 971.075,--	S 992.303,03
C) Fenster und Portalkonstruktion im KG.	S 263.425,--	S 377.209,17
D) Leibungs- und Sturzverblendungen Fensterbretter und Sohlbänke	S 769.850,--	S 617.680,68
E) Innentüren und Portalkonstruktion bei den Nachtdienstzimmern	S 1,154.382,--	S 1,445.521,--
F) Sockelleisten und Wandschutz in den Krankenzimmern	S 552.700,--	S 593.737,22
G) Regieleistungen	S 125.000,--	S 11.964,--
Nachtragsleistungen		S 123.225,11
Lohn- und Preiserhöhungen		S 506.349,49
	<u>S 5,789.134,-</u>	<u>S 6,613.412,50</u>

Für die Nachtragsleistungen existieren zwar 3 Nachtragsangebote mit einer Gesamtsumme von S 117.046,26, jedoch konnte im gesamten Schriftverkehr kein Hinweis auf ein Auftragschreiben oder eine Baubucheintragung für eine solche Leistung gefunden werden.

Die geprüfte Schlußrechnung ergab, wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich ist, eine Summe von S 7,706.661,85 inkl. MWSt. und abzüglich des gewährten Nachlasses.

1. Abschlagsrechnung vom 25.3.1981	S	207.900,--
2. Abschlagsrechnung vom 22.4.1981	S	165.330,--
3. Abschlagsrechnung vom 18.5.1981	S	191.466,--
4. Abschlagsrechnung vom 17.11.1981	S	1,168.200,--
5. Abschlagsrechnung vom 23.2.1981	S	1,236.510,--
6. Abschlagsrechnung vom 26.5.1982	S	66.000,--
7. Abschlagsrechnung vom 21.7.1982	S	99.000,--
8. Abschlagsrechnung vom 7.9.1982	S	118.800,--
9. Abschlagsrechnung vom 10.6.1983	S	200.000,--
10. Abschlagsrechnung vom 29.9.1983	S	1,089.000,--
11. Abschlagsrechnung vom 30.4.1984	S	396.000,--
12. Abschlagsrechnung vom 13.6.1984	S	544.500,--

Mehrwertsteuerabschlagsrechnung vom 30.4.1984	S 1,000.000,--
Schlußrechnung vom 2.8.1984	<u>S 1,223.955,85</u>
Gesamt	S 7,706.661,85 =====

Zusammenfassend wird vom Landesrechnungshof bemerkt, daß ein Großteil der Differenz zwischen Anbots- und Abrechnungssumme auf Lohn- und Preiserhöhungen zurückzuführen ist. Der Unterschied zwischen angebotenen und ausgeführten Massen kann in Anbetracht der Größe des Bauvorhabens als noch vertretbar angesehen werden.

Trotzdem wird seitens des Landesrechnungshofs nochmals darauf hingewiesen, daß jegliche Auftragserteilung auch bei Nachtragsarbeiten schriftlich zu erfolgen hat.

5.3. Lieferung und Montage von WC-Kabinen und Garderobe-
schränken

Die Lieferung und Montage von WC-Kabinen und Garderobe-
schränken wurde am 15. Juni 1983 beschränkt ausge-
schrieben. Die am 30. Juni 1983 erfolgte Angebotseröff-
nung hatte nach Überprüfung und "Korrektur" (die im
Anbot der Fa. Wallner-Leeb-Huber richtig ermittelte
Summe B-Garderobenschränke wurde bei der Durchrechnung
des Angebotes fälschlich um den minimalen Betrag von
s 36,-- "korrigiert" (Beilage 7) folgendes Ergebnis:

Firma		Nettoangebotssumme	Abweichung in %
1. Fa. Wallner-Leeb-Huber, Graz	S	265.071,--	100 %
2. Fa. Arrabo, Leoben	S	317.553,--	119,8 %
3. Fa. Ecker Ges.m.b.H., Linz	S	325.343,--	122,7 %
4. Fa. Maurhart & Co., Asten	S	347.635,39	131,1 %
5. Fa. Zimansl, Klagenfurt	S	351.329,--	132,5 %
6. Fa. Walch, Graz	S	395.598,--	149,2 %

Zur beschränkten Ausschreibung wird festgestellt,
daß die bei der öffentlichen Ausschreibung für die
Möbeltischlerarbeiten als Billigstbieter hervorgegangene

Firma Fuchs aus Kindberg offensichtlich nicht eingeladen wurde, ein Anbot zu erstellen. Dies erscheint dem Landesrechnungshof nicht verständlich, da im Auftrag für die Möbeltischlerarbeiten, der im September 1982 erteilt wurde, auch die Positionen Garderobe und Stellwände bzw. Garderobenspinde in den Krankenzimmern aufscheinen und offensichtlich auch zufriedenstellend ausgeführt wurden.

Am 11. August 1983 wurde der Fa. Wallner-Leeb-Huber in Graz der Auftrag für die Lieferung und Montage der gegenständlichen WC-Trennwände und Umkleideschränke mit einer "richtiggestellten" Angebotssumme von S 312.783,78 erteilt.

Die geprüfte Schlußrechnung ergab eine Summe von S 316.209,89 (inkl.MWSt.).

Am 16. Oktober 1984 erteilte die Fachabteilung IVa der Fa. Wallner-Leeb-Huber einen weiteren Auftrag über die Lieferung und Montage von 41 zusätzlichen Garderobeschränken nach Einholung eines Kostenvoranschlages am 7. August 1984. Dabei handelt es sich um eine freihändige Vergebung der gegenständlichen Leistung mit einem Gesamtwert von S 70.883,95.

Da die Preise des Kostenvoranschlages vom 7. August 1984 mit den Preisen des ursprünglichen Angebotes identisch sind, kann angenommen werden, daß es sich in diesem Fall trotz gesonderter Auftragserteilung (Beilage 8) um eine Nachbestellung handelt.

5.4. Errichtung von Gipskartonwänden und Decken

Die Lieferung und Errichtung von Gipskartonwänden und Decken wurde am 18. September 1979 öffentlich ausgeschrieben. Die am 15. Oktober 1979 erfolgte Angebotseröffnung hatte nach Überprüfung und Korrektur durch die zuständige Fachabteilung folgendes Ergebnis:

1. Fa. Schreiner- Sintelit, Graz	S 2,668.978,--
2. Fa. PMG-Planmontage, Baden	S 2,749.520,--
3. Fa. Ing. Lorbeck & Co., Graz	S 2,817.790,--
4. Fa. Lieb-Bau, Weiz	S 2,974.876,--
5. Fa. Innenbau, Rottenmann	S 3,010.300,--
6. Fa. Ing. Hammer, Graz	S 3,121,900,--
7. Fa. AR-RA-BO, Leoben	S 3,460.660,--
8. Fa. Dipl.-Ing. Vogel, Graz	S 3,497.270,--
9. Fa. Kaefer, Wien	S 3,501.080,--

In einem Schreiben vom 14. November 1979 wird von der Fachabteilung IVa die Fa. Lorbeck & Co. als Bestbieter zur Vergabe des gegenständlichen Auftrages vorgeschlagen. Zu diesem Vergabevorschlag wird seitens der Landesbaudirektion folgendes ausgeführt:

"Die Firma Schreiner-Sintelit, Graz, Griesgasse 38, scheint mit einer Angebotssumme von netto S 2,668.978,--

als Billigstbieter auf. Die Fa. Schreiner-Sintelit konnte jedoch keine Gewerbeberechtigung erbringen. Eine persönliche Rücksprache des hieramts BOI Ing. Jany mit dem zuständigen Referenten der Handelskammer für Steiermark, Herrn Dr. Kormann, ergab ebenfalls, daß die Fa. Schreiner-Sintelit keine Gewerbeberechtigung besitzt.

Die Fa. Schreiner-Sintelit ist daher nach § 10 1b der Vergabevorschrift für das Land Steiermark auszuscheiden. Nachdem die Fa. Lorbeck & Co., St. Peter-Hauptstraße 10, 8042 Graz, als ortsansässige Unternehmung nach § 11 Punkt 2 der Vergabevorschrift bei Preisunterschieden bis zu 5 % über dem billigsten Angebot gegenüber auswärtigen und auch nicht steirischen Firmen zu berücksichtigen ist, wird diese daher laut Angebot vom 3. 10. 1979 mit netto S 2,817.790,-- zur Vergabe vorgeschlagen."

Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß dieser Vergabevorgang an den Drittbietter als ausreichend begründet bezeichnet wird und korrekt erfolgte.

Die Auftragserteilung an die Fa. Lorbeck & Co. erging am 10. Jänner 1980 mit einer Bruttoauftragssumme von S 3,324.992,20.

Zum Anbot selbst wird festgestellt, daß als Gesamtfertigstellungsfrist 16 Wochen ab Zuschlagserteilung vereinbart wurde. Weiters wurde vereinbart, daß im Falle der Überschreitung dieser Frist eine Vertragsstrafe in der Höhe von S 500,-- je Kalendertag und überschrittener Frist einbehalten wird.

Wie schon bei den Baumeisterarbeiten erwähnt, schlägt der Landesrechnungshof grundsätzlich vor, zukünftig im Auftragschreiben an die ausführende Firma das genaue Fertigstellungsdatum anzuführen. Im gegenständlichen Fall wäre dies der 2. Mai 1980 gewesen. Im gleichen Anbot werden jedoch unter Punkt 7 folgende Bedingungen festgelegt:

"Die angebotenen Einheitspausch- und Regiepreise laut Leistungsverzeichnis gelten im Sinne der ÖNORM A 2050 als **Festpreise** bis 31.12.1980 und als **veränderliche**

Preise ab 1.1.1981."

Daraus geht offensichtlich hervor, daß der Auftraggeber den von ihm selbst vorgegebenen Fristen bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibungserstellung keinen allzu großen Glauben schenkte.

Laut Schlußrechnung der Fa. Lorbeck vom 12. August 1983 wurden die gegenständlichen Arbeiten im August 1983 beendet. Da auch in diesem Fall kein schriftliches Ansuchen um Bauzeitverlängerung gefunden werden konnte, hätte geklärt werden müssen, ob die ausführende Firma ein Verschulden an der gewaltigen Terminüberschreitung trifft. In jenem Falle hätte neben der Einbehaltung des Pönales auch die verrechnete Kostenerhöhung nicht angewiesen werden dürfen.

5.5. Haustechnik

Im September 1977 wurden für die Fortsetzung der Planungsarbeiten die Projektanten der haustechnischen Anlagen namhaft gemacht.

Es waren von der Fachabteilung IVa folgende Projektanten vorgesehen (Beilage 9):

Heizung und Sanitärinstallationen: Firma Hilscher und Hanseli, Graz

Lüftungsanlage: Firma Fischer, Graz

Med. Gasanlage: Firma Dipl.-Ing. Hofstätter, Graz

Starkstromanlage: Planungsbüro PEL 2000

Schwachstromanlage: Fa. ITT, Graz.

In Abänderung dieses Vorschlages wurde am 15. Dezember 1977 die Rechtsabteilung 12 ersucht, für die Projektierung der Stark- und Schwachstromanlage durch die Firma PEL 2000 eine erste Rate von S 300.000,-- freizugeben (Beilage 10).

Daraufhin ersuchte am 22. Februar 1978 die Rechtsabteilung 12 die Fachabteilung IVa um Auskunft über Teilhaber sowie Gewerbeberechtigung des vorgeschlagenen Planungsbüros PEL 2000 (Beilage 11) bzw. ob nicht eine für das Land Steiermark kostengünstigere Regelung getroffen werden könnte.

Im Antwortschreiben vom 26. Juni 1978 (Beilage 12) teilte die Fachabteilung IVa mit, daß sich durch eine Auftragsausweitung der Elektroplanung auf die Planung der gesamten Haustechnik, eine Kosteneinsparung der Planungskosten ergeben würde (Reduzierung des Planungshonorars von ca. 9 % auf ca. 6 % der Auftrags-

summe). Als Nachweis für die Gewerbeberechtigung wurde eine Kopie des Auszugs des Handelsregisters beigelegt.

Am 8. September 1978 wurde nach Regierungsbeschluß (Ferialstück) die Fachabteilung IVa von der Rechtsabteilung 12 ermächtigt, die Planungsarbeiten für die gesamten haustechnischen Anlagen an das Planungsbüro PEL 2000, Graz, zu vergeben.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest:

- * Die Behauptung der Fachabteilung IVa, daß die haustechnische Planung bei Gesamtvergabe an das Planungsbüro PEL 2000 um rund 30 % billiger käme (Reduzierung der Planungskosten von 9 % auf ca. 6 % der Auftragssumme), ist nicht bewiesen. Es sind den Akten keine Angaben, wieviel die vorgeschlagenen Firmenplanungen tatsächlich gekostet hätten, zu entnehmen. Ein Vergleich der beiden Vertragsentwürfe des Planungsbüros PEL 2000 (Elektrotechnik allein bzw. gesamte Haustechnik) zeigt, daß diese Verträge nicht miteinander vergleichbar sind. So wird z.B. im ersten Vertragsentwurf von einer Auftragssumme der Elektroanlagen von S 6,300.000,--, im zweiten (angeblich billigeren) von einer Auftragssumme von S 5,500.000,-- ausgegangen.

- * Zum Zeitpunkt der Ausweitung des Planungsvertragsentwurfes auf die gesamte Haustechnik (zweiter Vertragsentwurf Stand 15. Februar 1978 - Beilage 13) hatte das Planungsbüro PEL 2000 lediglich die Gewerbeberechtigung zur Planung von elektrotechnischen Anlagen. Offensichtlich erst durch die Anfrage der Rechtsabteilung 12, betreff einer gültigen

Gewerbeberechtigung, wurde die Ausweitung der Gewerbeberechtigung betrieben. Laut telefonischer Auskunft der zuständigen Sektion der Handelskammer vom 1. April 1986 erfolgte die Anmeldung der Ausweitung der Gewerbeberechtigung für Heizung, Lüftung und Gesundheitstechnik am 18. April 1978; der rechtskräftige Bescheid erging am 22. September 1978.

Dies bedeutet, daß mit einem Planer Vertragsentwürfe ausgearbeitet wurden, obwohl er zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Besitz einer gültigen Gewerbeberechtigung war. Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig für Vertragsentwürfe nur mit solchen Planern in Kontakt zu treten, die bereits die notwendige Befugnis besitzen und den Nachweis erbringen, ähnliche Planung gleichen Umfanges erfolgreich abgewickelt zu haben. Der Auszug aus dem Handelsregister ist kein Nachweis einer gültigen Gewerbeberechtigung.

- * Zur Auswahl von Planern ist der Landesrechnungshof im Sinne der ÖNORM A 2050, Abschn. 1.8, der Ansicht, daß

"falls es die ausschreibende Stelle für zweckmäßig erachtet, daß die Mitwirkung von Sachverständigen zur Vorbereitung einer Ausschreibung (Planung) zur Begutachtung oder aus anderen Gründen zweckmäßig sei, nur solche Personen herangezogen werden dürfen, deren Unbefangenheit außer Zweifel stehen".

Solche Zweifel bestehen im Normalfall nicht, wenn z.B. bei Firmenplanungen sich die Firmen verpflichten, nicht am Wettbewerb teilzunehmen.

Analog sollte bei Planungs- oder Technischen Büros vorgegangen werden, wenn Firmeninhaber, -gesellschafter oder Mitarbeiter dieser gleichzeitig bei anderen mitanbietenden Firmen mitarbeiten.

Im gegenständlichen Fall waren Firmengesellschafter und Firmenmitarbeiter des Planungsbüros gleichzeitig Mitarbeiter von anbietenden Firmen.

Zur Qualität der Planung wird im einzelnen im Abschnitt Elektroinstallationsarbeiten, sowie im Abschnitt Heizung, Lüftung, Sanitärinstallationsarbeiten, näher eingegangen.

5.5.1 Elektrotechnik:

Zu den elektrotechnischen Einrichtungen zählen die Starkstromanlage (inkl. Blitzschutzanlage und Fundamenteerder) sowie die Schwachstromanlage.

Nach stichprobenweiser Prüfung der Projektpläne, Berechnungsunterlagen, Leistungsverzeichnisse sowie des damit verbundenen Schriftverkehrs mit Besprechungsprotokollen und Aktvermerken, kommt der Landesrechnungshof zum Schluß, daß die Planung, bis auf geringe Ausnahmen, im großen und ganzen sorgfältig, nach den gültigen Regeln der Technik und den Vorschriften entsprechend, durchgeführt wurde.

Bemühungen, sparsam zu planen, sind erkennbar. So wurden bei der Planung der Elektroinstallationsarbeiten die Licht- bzw. Schukostromkreise drehstrommäßig aufgeteilt. Dies hatte Einsparungen an Verteilerplätzen, -einbauten, Kabel und Kabelschutzrohren zur Folge. Eine solche drehstrommäßige Aufteilung wird vorzugsweise bei Industriehallen verwendet. Im Krankenhausbereich erscheint eine Anwendung jedoch aus Gründen einer notwendigen raschen Fehlersuche bzw. Fehlerbehebung problematisch und nicht unbedingt als zweckmäßig. Laut Angaben der Betriebselektriker ist im Störfall eine Fehlersuche bei dieser drehstrommäßigen Verdrahtung nur zu zweit möglich. Bei einphasiger Stromkreisauftteilung wäre eine Fehlersuche auch allein durchzuführen. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher bei künftigen Planungen und Ausführungen, neben den Materialeinsparungen bei einer Drehstromverdrahtung auch den Betrieb der Anlage und die raschere Möglichkeit der Fehlerbehebung bei einphasiger Verdrahtung zu berücksichtigen.

Das Niederspannungsnetz der gesamten Anstalt wird aus zwei bestehenden Transformatorstationen gespeist. Die Station A befindet sich im Gebäude "Bauhof", die Station B ist eine eigene gemauerte Transformatorstation im Bereich der Haupteinfahrt vor der Direktion (Beilage 14). Aus diesem Niederspannungsnetz wird auch die Kinderstation versorgt.

Der Landesrechnungshof mußte während seiner Prüfung feststellen, daß die Station B derzeit wegen notwendiger Verstärkung und mangelnder Ausbaumöglichkeit näher dem Direktionsgebäude neu errichtet wird. Es konnte den Akten nicht entnommen werden, ob beim gegenständlichen Bauvorhaben die Ermittlung der Ist-Situation (Erfassung der vor Baubeginn festgestellten Belastungssituationen) erfolgte. Bei Errichtung einer dritten Trafostation wäre unter Umständen durch die eingetretene Entlastung der jetzige Neubau der Station B überflüssig geworden.

Zu Beginn der Planung der Kinderstation existierte somit kein langfristiges Konzept der Energieversorgung der gesamten Anstalt.

Aus den dem Landesrechnungshof von der Anstaltsleitung vorgelegten Kabelplänen ist ersichtlich, wie die einzelnen Gebäude und Stationen miteinander verkabelt sind. Werte bzw. Angaben, wie hoch und zu welcher Zeit die einzelnen Belastungen der verschiedenen Gebäude die Gesamtversorgung beanspruchen, konnten diesen Plänen nicht entnommen werden. Auch die Zusammenschaltmöglichkeit der einzelnen Gebäude ist aus diesen Plänen nicht ersichtlich.

Der Landesrechnungshof hält eine umfassende Untersuchung, inwieweit kostenintensive Maximumspitzen

in der gesamten Anstalt automatisch abgemindert bzw. verhindert werden können, für empfehlenswert. Es kann jedoch positiv festgehalten werden, daß Ansätze zur Beschränkung von Maximumspitzen erkennbar sind. So wurden z.B. während der Prüfung durch den Landesrechnungshof in der Kinderstation nachträglich Schaltuhren zur kurzzeitigen Sperre (in der Spitzenzeit) der Elektrofußbodenheizung in den Therapieräumen eingebaut. Der Landesrechnungshof muß jedoch die ungenügende Berücksichtigung solcher Sperrmöglichkeiten, welche zentral oder dezentral die Elektromaximumspitzen überwachen und schalten, bei der Projektierung der Kinderstation bemängeln.

Weiters muß der Landesrechnungshof kritisieren, daß die Vorgaben an den Planer hinsichtlich einer größeren Auslegung der Außenbeleuchtung sowie der Errichtung einer Dachrinnenheizung ungenügend waren. Im Projekt der PEL 2000 war eine Außenbeleuchtung lediglich im kleinen Umfang (nur in der Nähe des Hauses, ohne Ausleuchtung der Verbindungswege zu anderen Gebäuden) und eine Dachrinnenheizung überhaupt nicht vorgesehen. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß diese Leistungen vorhersehbar waren und in die Hauptausschreibung hätten mitaufgenommen werden müssen. Tatsächlich wurden diese beiden Arbeiten nachträglich beschränkt ausgeschrieben. Der Landesrechnungshof geht in seinem Bericht in weiterer Folge auf diese beiden Ausschreibungen näher ein.

Die Starkstromanlage wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung am 5. November 1979 ergab folgendes durchgerechnetes Ergebnis:

Firma	Nettoanbotssumme	Abweichung in %
1. Weiland, Graz	2,675.277,--	100,0 %
2. Egger, Graz	2,752.248,--	102,9 %
3. Elektrobau AG, Graz	2,788.588,50	104,2 %
4. Siemens, Graz	2,915.181,--	109,0 %
5. Dipl.-Ing. Wagner, Graz	3,045.342,--	113,8 %
6. Kortschak, Leibnitz	3,191.860,--	119,3 %
7. Loibner, Ehrenhausen	3,303.235,20	123,5 %
8. Winter, Graz - Knittelfeld	3,808.442,--	142,4 %

Die Angebote wurden fachtechnisch überprüft und die Firma Weiland, Graz, als Best- und Billigstbieter am 10. Jänner 1980 mit den Arbeiten (Auftragssumme S 3,156.862,80 inkl. USt.) beauftragt.

Auch die Ausschreibung der Schwachstromanlage wurde öffentlich durchgeführt und ergab folgendes Ergebnis:

Firma	Nettoanbotssumme	Abweichung in %
1. Reiterer, St. Martin i.S.	541.811,60	100,0 %
2. ITT, Graz	891.793,69	164,6 %
3. Elektro Bau AG Graz	921.144,90	170,1 %
4. Dipl.-Ing. Wagner, Graz	1,099.143,--	202,9 %

Die Angebote wurden fachtechnisch überprüft, die Fa. Reiterer wurde wegen Anbieten einer der Ausschreibung nicht entsprechenden Telefonanlagenenerweiterung nach § 10 Abs. 1b der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark ausgeschieden. Die Firma ITT, Graz, wurde als Bestbieter am 10. Jänner 1980 mit einer Auftragssumme von S 1,052.316,55 inkl. USt., mit den Arbeiten beauftragt.

An weiteren elektrotechnischen Arbeiten wurde eine Dachrinnenheizung, eine erweiterte Außenbeleuchtung und ein Notstromaggregat, jeweils beschränkt, ausgeschrieben:

Die Angebotseröffnung der Dachrinnenheizungsausschreibung am 20. November 1981 ergab folgendes Ergebnis:

Firma	Nettoanbotssumme	Abweichung in %
1. Weiland, Graz	157.990,--	100, %
2. Dipl.-Ing.Moskon, Graz	164.971,--	104,4 %
3. Friebe, Graz	165.465,40	104,7 %
4. Klambauer, Graz	172.029,--	108,9 %
5. Reichardt, Kalsdorf	186.107,--	117,8 %

Die Arbeiten wurden an die billigstbietende Firma Elektro Weiland, Graz, am 25. Jänner 1982 mit einer Auftragssumme von S 186.428,20 (inkl. USt.) vergeben.

Die Anbotseröffnung der Ausschreibung für die Außenbeleuchtung am 5. April 1983 ergab folgendes Ergebnis:

Firma	Nettoanbotssumme	Abweichung in %
1. Weiland, Graz	472.565,--	100,0 %
2. Friebe, Graz	481.113,--	101,8 %
3. Elektrobau Denzel, Graz	507.505,--	107,4 %
4. Elger, Graz	521.824,--	110,4 %
5. Dipl.-Ing. Moskon, Graz	kein Anbot gelegt	

Die Arbeiten wurden an die billigstbietende Firma Elektro Weiland, Graz, am 24. Mai 1983 mit einer Auftragssumme von S 557.626,70 (inkl. USt.) vergeben.

Die Ausschreibung des Notstromaggregates umfaßte die Wiedermontage eines gebrauchten, im Landeskrankenhaus Hartberg entbehrlich gewordenen Notstromaggregates mit 36 kVA Leistung sowie die Neuerrichtung der Schalldämmung für die Belüftungsanlage, Auspuffanlage und Betankungsanlage.

Die Anbotseröffnung am 22. 7. 1983 ergab folgendes Ergebnis:

Firma	Nettoanbotssumme	Abweichung in %
1. Hitzinger, Linz	202.121,--	100,0 %
2. Siemens, Graz	212.120,--	104,9 %
3. AEG, Graz	216.170,--	106,9 %
4. Elektrobau Denzel, Graz	220.320,--	109,0 %
5. Weiland, Graz	224.355,--	111,0 %

Die Angebote wurden unter Berücksichtigung der Ortsansässigkeitsklausel an die Firma Siemens, Graz, mit einer Auftragssumme von S 250.301,60 inkl. USt. vergeben.

Weiters wurden kleinere Aufträge auf Basis von freihändiger Anboteinholung bei den jeweils ausführenden Firmen ITT bzw. Elektro Weiland vergeben.

Zu den Ausschreibungen und Vergaben stellt der Landesrechnungshof fest:

Zu den nach der Hauptausschreibung erfolgten zwei beschränkten Ausschreibungen der Dachrinnenheizung sowie der erweiterten Außenbeleuchtung, ist der Landesrechnungshof - wie im Bericht schon erwähnt - der Meinung, daß diese Arbeiten vorhersehbar waren und demnach mit der Hauptausschreibung hätten mitausgeschrieben werden müssen. Ein Vergleich der Preise der später erfolgten beschränkten Ausschreibungen mit den Preisen des Hauptoffers zeigt, daß die Preise der beschränkten Ausschreibungen teilweise doppelt so hoch sind, wie die des Hauptoffers. Beispielsweise kostet bei der Dachrinnenheizung ein 0,8 Meter breites Zusatzfeld zum Hauptverteiler im Jahr 1981 rund S 57.000,--

(zuzgl. USt.), der gesamte fünffeldrige 3,8 Meter breite Hauptverteiler im Jahr 1979 rund S 73.000,-- (zuzgl. USt.). Weiters kostet eine Opalkugelaußenleuchte inkl. Mast und Lampe im Hauptoffert S 2.402,--, und ein Erdkabel 5x4mm² S 24,--/lfm, bei der Außenbeleuchtungsausschreibung 1983 kostet dieselbe Leuchte inkl. Mast S 4.875,--, und dasselbe Kabel S 53,--/lfm.

Diese Preisunterschiede sind durch normale Preissteigerungen allein nicht erklärbar.

Ein Vergleich des Preises dieser Außenleuchten in der beschränkten Ausschreibung des Jahres 1983 mit den damals gültigen Bruttopreisen zeigt weiters, daß diese Leuchten zu Bruttopreisen angeboten wurden. Diese Kalkulation erscheint dem Landesrechnungshof als ungewöhnlich. Er vermißt einen Prüfbericht über diese Angebote sowie die Bestätigung der Angemessenheit der Preise. Der Landesrechnungshof ist vielmehr der Ansicht, daß eine solche Prüfung nicht erfolgte.

Desweiteren wurde mit der Außenbeleuchtung auch der Künettenaushub für die Erdkabel mitausgeschrieben. Der angebotene und auch abgerechnete Preis beträgt S 230,--/lfm. Ausgeführt wurden 750 Laufmeter. Im Hauptoffert der Baufirma hätte der Laufmeter Künette rund S 100,-- gekostet.

Der Landesrechnungshof kommt daher zum Schluß, daß bei Einbindung der Außenbeleuchtung sowie der Dachrinnenheizung in die Hauptausschreibung und der Vergabe der Erdarbeiten an die Baufirma (Künettenaushub) etwa die Hälfte der aufgelaufenen Kosten von S 640.000,--, d.s. rund S 300.000,--, hätten eingespart werden können.

Diese sorglose Vorgangsweise (Nichteinbindung in die Hauptausschreibung, mangelnde Prüfung der Preisangemessenheit, kein Vergleich der Leistungen mit den Leistungen die im Hauptangebot ausgeschrieben waren), muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden. Insbesondere auch deshalb, da beispielsweise auch die fünf Leuchten des Hauptanbotes nicht zur Ausführung gelangt sind (billiger Preis), sondern alle Leuchten auf Grund der nachträglichen Ausschreibung zum teureren Preis verrechnet wurden.

Zur Ausschreibung und Vergabe der Schwachstromanlage ist folgendes festzustellen:

Die Schwachstromanlage besteht aus der Telefonanlage sowie der Lichtruf-, Uhren-, Brandmelde-, Gegensprech-, Fernsehantennenanlage und dem dazugehörigen Leitungsnetz. Wertmäßig macht die Telefonanlage rund die Hälfte o.a. Arbeiten aus. Der Ausbau der gegenständlichen Telefonanlage kann aus Gründen der Einheitlichkeit und der Verschiedenheit der Firmensysteme untereinander nur vom Hersteller der bestehenden Telefonzentrale selbst durchgeführt werden. Der Landesrechnungshof erachtet ein Einbinden dieser gewichtigen Leistung in die Ausschreibung der gesamten Schwachstromanlage als problematisch. Er ist vielmehr der Ansicht, daß diese Leistung getrennt und unabhängig von den anderen Leistungen, nach Prüfung der Angemessenheit der Preise, freihändig an den Hersteller der Telefonzentrale hätte vergeben werden können.

Der Landesrechnungshof vermißt in der Ausschreibung weiters die Möglichkeit der getrennten Vergabe dieser Leistung. Ein Vergleich des Preises der Erweiterung der Telefonzentrale mit den damals gültigen "Postverkaufspreisen" für vergleichbare Anlagen zeigt, daß die angebotenen Preise mindestens um 15 % über den Postverkaufspreisen liegen ("Postverkaufspreise" sind Preise, die die Post für Nebenstellenanlagen, Ergänzungsausstattungen, Sprechapparate, Zusatz- und Sonder-einrichtungen verlangt).

Ein Vermerk, wie die Preisangemessenheit des Ausbaues der Telefonzentrale geprüft wurde bzw. ob die Diskrepanz zu den o.a. Postverkaufspreisen geklärt wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Zu den in allen haustechnischen Ausschreibungen vorgegebenen Fertigstellungsfristen sowie Pönalen wird festgestellt, daß, wie im Bericht schon mehrfach erwähnt, auch hier die eingesetzten Fristen der Realität nicht entsprachen, wesentlich überschritten und keinerlei Pönaleforderungen gestellt wurden.

Qualitäts-, Ausführungs- Abrechnungskontrolle

Der Landesrechnungshof hat die Qualität der Ausführung der Arbeiten, die Einhaltung von sicherheitstechnischen Vorschriften sowie die Richtigkeit des Aufmaßes und der Abrechnung stichprobenweise überprüft. Die überprüften Bereiche umfassen die Blitzschutzanlage, die Verteiler, die Kabeltassen, die Verrohrung der Kabel, die Kabel und Leitungen sowie die Innen- und Außenbeleuchtung.

Dabei wurde folgendes festgestellt:

- * Bei der Blitzschutzanlage wurde die einschlägige Vorschrift ÖVE-E 49 (mit der 2. Durchführungsverordnung 1981 zum Elektrotechnikgesetz für verbindlich erklärt) teilweise nicht eingehalten. So überragen die Fangvorrichtungen die Dunstschlote nicht um 30 cm (§ 8 Punkt 4); verschiedene Klemm- und Anschlußbauteile (Dachrinnenwulstklemmen wurden zum Anklemmen von geraden Blechen verwendet) entsprechen in ihrer Verwendungsweise nicht den Regeln der Technik (§ 7 Punkt 2); normgerechte Ausführungspläne waren nicht vorhanden (§ 23 Punkt 1). Positiv wird festgehalten, daß noch während der Prüfung durch den Landesrechnungshof eine Kontrolle und Behebung der Mängel durch die ausführende Firma veranlaßt wurde.

- * Positiv kann weiters festgehalten werden, daß die Verteiler im großen und ganzen sichtlich sorgfältig und den Regeln der Technik entsprechend ausgeführt und auch von einem Fachkundigen abgenommen wurden.

- * Ausführungspläne, die dem letzten und tatsächlichen Ausführungsstand entsprechen, waren nicht vorhanden. Die dem Landesrechnungshof vorgelegten Pläne sind unvollständig und mangelhaft (fehlende Bauteile, falsche Bauteilsituierungen, fehlende Legenden, etc.). Verlegepläne von Erdkabeln bzw. der Elektrofußbodenheizung, deren Vorlage nach den einschlägigen ÖVE-Vorschriften verbindlich sind (ÖVE-L 20 sowie ÖVE- EN 1), fehlen überhaupt und konnten von der Bauleitung trotz Urgezen des Landesrechnungshofes nicht beigebracht werden.

- * Zur Ausführung selbst wird festgestellt, daß diese vor allem bei der Leitungsführung der Kabel sowie den Rangierverteilern vom Projekt abweichend (teilweise verteuert) durchgeführt wurden. Eine Begründung für die Abänderungen konnte nicht erbracht werden. Vielmehr mußte bei Durchsicht des Planungsauftrages der PEL 2000 festgestellt werden, daß diese die von der ausführenden Firma vor Beginn der Arbeiten vorzulegenden Pläne hätten begutachten und freigeben müssen. Diese verrechnete Leistung, mit 13 bzw. 14 % Teilleistungsfaktor bewertet, wurde nicht in Anspruch genommen. Der Landesrechnungshof muß diese Nichtinanspruchnahme kritisieren. Er muß darauf drängen, daß in Zukunft bei Abweichungen der Ausführung von Projekten Rücksprache mit dem Projektanten gehalten wird bzw. Projektabweichungen begründet und nachvollziehbar im Bauakt festgehalten werden.

- * Die Aufmaßkontrolle der Kabeltassen, Verrohrung, Kabel- und Rangierverteiler im Bereich der Räume 60 (Gang), 64, 65, 67 des Erdgeschoßes ergab, daß das Aufmaß teilweise nicht nachvollziehbar ist. Im Raum Nr. 60 (Gang) sind 20 m Kabeltasse, Breite 200 mm, gar nicht; in den Räumen 64 bis 67 Mantelleitungen YM 4 x 1,5 mm² und 5 x 1,5 mm² nur in vermindertem Ausmaß feststellbar. Eine genaue Aussage könnte erst nach Vorlage von vollständigen, dem letzten Stand der Ausführung entsprechenden Plänen sowie teilweiser Demontage der abgehängten Decken getroffen werden. Aufgrund der gewählten zimmerweisen Aufnahme des Aufmaßes sind Doppelaufnahmen sehr leicht möglich und auch sichtlich erfolgt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt bei künftigen Aufmaßen, entweder die bereits aufgenommenen Bauteile

zu kennzeichnen (Farbe, Spraydose etc.), oder eine Aufnahme der Leitungen, nach Stromkreisen zugeordnet, durchzuführen. Die Wahrscheinlichkeit einer Doppelaufnahme wird dadurch minimiert.

* Bei Behandlung von Nachtragsofferten bzw. bei Beurteilung der Angemessenheit der Preise konnte ebenfalls eine gewisse Sorglosigkeit festgestellt werden. So wurde der Kostenvoranschlag 235 vom 2. August 1984 nach Angaben der Firma auf Basis "der derzeit geltenden Lohn- und Materialpreise" erstellt. Die Bauaufsicht änderte eigenmächtig diese Preisbasis auf Hauptanbot ab, ohne wirklich Preiskorrekturen im Anbot durchzuführen. In der Abrechnung selbst wurden die Preiserhöhungen seit 1979 dem Anbot mit tatsächlicher Preisbasis 1984 zugeschlagen. Der Firma wurden somit Preiserhöhungen zuerkannt und ausbezahlt, die laut eigenen Angaben im Kostenvoranschlag bereits im Preis berücksichtigt waren.

* Zur Innenbeleuchtung ist zu bemerken, daß die Fa. Weiland als Beleuchtungsfabrikat "Zumtobel" angeboten hatte. Tatsächlich ausgeführt wurde Fabrikat "Philips". Wie der Landesrechnungshof bei seiner Aufmaßkontrolle feststellen mußte, ist zumindest bei den verwendeten Rastereinbauleuchten eine Gleichwertigkeit zum angebotenen Fabrikat kaum gegeben. Vor allem die Stabilität der Leuchte bzw. die Abklappbarkeit des Rasters läßt sehr zu wünschen übrig. In ÖNORM B 2110, Ausgabe März 1973, heißt es unter Punkt 2.3.3:

"Hält der Auftragnehmer Änderungen der vereinbarten Leistung für erforderlich, hat er dies dem Auftraggeber ehestens nachweisbar bekanntzugeben. Mit der Ausführung der betreffenden Leistung darf, ausgenommen bei Gefahr im Verzuge, erst nach Entscheidung des Auftraggebers begonnen werden".

Eine Vereinbarung über eine Leistungsänderung auf dem Gebiet der Innenbeleuchtung ist den Akten nicht zu entnehmen.

- * Bei der Qualitätskontrolle mußte der Landesrechnungshof Verletzungen von einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften feststellen:

Eine Sicherheitsbeleuchtung im Sinne der ÖVE-EN 2/1978 ist nicht vorhanden.

In den Deckenhohlräumen wurden die Kabel teilweise in Installationsrohren mit dem Kennzeichen U verlegt. Gemäß ÖVE-IM 21/1969, § 2 Abs. 3.1, sind dies jedoch Rohre, die nur zur Verlegung im oder unter Putz geeignet sind. Richtigerweise hätten Rohre mit Kennzeichen M verwendet werden müssen. Ein Vergleich im Hauptanbot zeigt, daß diese laut Listenpreis teureren Rohre sogar billiger angeboten waren. Warum die Bauleitung einer Verwendung der teureren vorschriftswidrig verlegten Rohre zugestimmt hat, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Zur Behandlung der Schlußrechnung der Elektroinstallationsarbeiten wird folgendes festgestellt:

Die Übergabe der Anlage erfolgte laut Übergabeprotokoll am 15. November 1983. Eine 8. und letzte Abschlagsrechnung wurde von der Firma am 18. Oktober 1984 gelegt. Die Schlußrechnung selbst stammt vom 8. Mai 1985, also rund 1 1/2 Jahre später. Ein Vermerk bzw. eine Begründung, warum die Schlußrechnung rund 1 Jahr nach ÖNORM-gerechter Frist gelegt wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen. Vielmehr ist festzustellen, daß

in der Schlußrechnung eine Preiserhöhung mit Wirkung 1. Jänner 1984 anerkannt wurde. Da die Übergabe der Anlage am 15. November 1983 erfolgte, wurde diese Erhöhung zu Unrecht genehmigt.

5.5.2 Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäreanlagen

Zu den Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallations-einrichtungen zählen die heiztechnische Anlage, die Warmwasserbereitung, die Zivilschutzeinrichtung sowie die lufttechnischen- und gesundheitstechnischen Anlagen.

Die stichprobenweise Prüfung der Projektpläne, Berechnungsunterlagen, Leistungsverzeichnisse sowie des damit verbundenen Schriftverkehrs mit Besprechungsprotokollen und Aktvermerken ergab, daß die Planung bis auf geringe Ausnahmen im großen und ganzen sorgfältig, nach den gültigen Regeln der Technik und den Vorschriften entsprechend, durchgeführt wurde.

Bemängeln muß der Landesrechnungshof, daß in der Heizzentrale und bei der Warmwasserbereitung lediglich Einfachpumpen projektiert und ausgeführt wurden. Insbesondere bei einem örtlich weit verzweigten Betrieb, wie im Landessonderkrankenhaus, erscheint dem Landesrechnungshof eine Anordnung von händisch umschaltbaren Zwillings/Doppelpumpen aus Gründen einer besseren zeitlichen Koordinierung von Reparatur- bzw. Servicearbeiten zweckmäßig. Diese Arbeiten müßten dann nicht sofort, sondern könnten in sonst arbeitsschwachen Zeiten durchgeführt werden. Die zu einem späteren Zeitpunkt als die Hauptausschreibung erfolgte beschränkte Ausschreibung der Lüftungs- und Sanitärinstallation für die Physiko- und Hydrotherapieräume hätte schon mit der öffentlich erfolgten Hauptausschreibung erfolgen sollen. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß diese Arbeiten vorhersehbar waren.

Die öffentliche Ausschreibung mit der Anbotöffnung am 30. Oktober 1979 ergab folgendes durchgerechnetes Ergebnis:

Firma	Nettoanbotssumme	Abweichung in %
1. Duller & Skreiner, Graz	S 3,179.778,29	100,0 %
2. Dipl.-Ing. Hofstätter, Graz	S 3,381.625,77	106,4 %
3. Zenti, Graz	S 3,661.555,05	115,2 %
4. Reisinger & Co., Graz	S 4,095.159,57	128,8 %
5. Dipl.-Ing. Wagner, Graz	S 4,247.340,30	133,6 %
6. Dipl.-Ing. Brandl, Graz	S 4,333.473,59	136,3 %

Die Arbeiten wurden am 10. Jänner 1980 an die best- und billigstbietende Firma Duller & Skreiner, Graz, mit einer Auftragssumme von S 3,752.138,38 (inkl.USt.) vergeben.

An weiteren Arbeiten wurden, wie im Bericht schon erwähnt, die Lüftungs- und Sanitärinstallation für die Physiko- und Hydrotherapie als auch die Säuglingspflegetische und Fußdesinfektionsanlage jeweils beschränkt ausgeschrieben. Bei beiden Ausschreibungen ging jeweils die Fa. Duller & Skreiner als billigstbie-

tende Firma hervor und wurden am 1. Juli 1982 die Lüftungs- und Sanitärinstallationsarbeiten für die Physiko- und Hydrotherapie mit S 449.119,80 (inkl.USt.) und die Säuglingspflegetische und Desinfektionsanlage am 12. April 1983 mit einer Summe von S 155.322,22 (inkl. USt.) vergeben.

Zur Hydrotherapieanlage ist zu bemerken, daß das Wasser der Therapie-Schmetterlingswanne mittels einer Badewasserumwälzanlage mit Quarzkiesfilter und Entkeimungsgerät wiederaufbereitet werden sollte. Wie sich der Landesrechnungshof überzeugen konnte, ist diese Anlage außer Betrieb, da der Großteil der therapeutisch behandelten zerebral geschädigten Kinder stark unrein ist und demnach die Badewasserumwälzanlage wirkungslos ist. Die Wanne muß daher immer frisch gefüllt werden. Dies hätte bereits in der Planung berücksichtigt werden müssen. Der Aufwand für diese Anlage beträgt S 59.799,80 (zuzügl. USt.) und stellt sich nun als verlorener Aufwand dar.

Eine stichprobenweise Prüfung der Ausführung der Arbeit, des Aufmaßes und der Abrechnung ergab keine nennenswerten Mängel. Wie schon die Prüfungsstelle der Landesbuchhaltung erkannte, waren bei Vorlage der Schlußrechnung ursprünglich keine Summenaufmaßblätter vorhanden. Diese wurden erst über Aufforderung von der Fachabteilung IVa nachgereicht. Zum Aufmaß selbst ist festzustellen, daß für das Aufmaß der Rohrleitungen eine axonometrische Darstellung (Z-System) gewählt wurde, die ein Nachvollziehen ermöglicht.

Bei seiner Prüfung ist dem Landesrechnungshof ein Überheizen von sonnseitig gelegenen Räumen aufgefallen. Er empfiehlt zu prüfen, ob nicht durch Einbau von

Thermostatventilen bessere und wirtschaftlichere Raumverhältnisse geschaffen werden können.

Die Arbeiten selbst wurden sichtlich sorgfältig und den Regeln der Technik entsprechend ausgeführt.

Nachtragsforderungen bzw. Leistungen, welche nicht durch das Hauptanbot erfaßt wurden, wurden exakt von der ausführenden Firma in prüfbarer und nachvollziehbarer Form belegt. Dies kann vom Landesrechnungshof positiv hervorgehoben werden.

Ein Vergleich der Abrechnungssummen mit den Auftragssummen zeigt, daß die Abrechnungssumme des Hauptanbotes um ca. 10 % höher als die Auftragssumme, die Abrechnungssummen der weiteren Aufträge jedoch geringer als die Auftragssummen sind.

Insgesamt wurden die Auftragssummen um rund 7 % überschritten. Ein Großteil der Überschreitung wurde jedoch durch nachweislich notwendige Produkt- und Typenänderungen von Anlageteilen verursacht. Der Landesrechnungshof ist daher der Ansicht, daß im gegenständlichen Fall diese rund siebenprozentige Überschreitung nicht zu kritisieren ist.

Die Vorlage der Schlußrechnung erfolgte fristgerecht. Die Erledigung dauerte jedoch nicht ÖNORM-entsprechend 3, sondern rund 8 Monate. Diese lange Erledigung muß vom Landesrechnungshof, wie im Bericht schon mehrfach erwähnt, kritisiert werden.

5.6. KÜCHENEINRICHTUNG

Im überprüften Bauvorhaben wurden drei Küchen eingerichtet:

die Schulküche,

die Küche im Schwesterndienstzimmer und

eine Teeküche im ersten Obergeschoß.

Die Küchen inkl. Einbaugeräte wurden vom Architekten geplant, wobei in der Ausschreibung als Fronten leinenstrukturierte 19 mm starke melaminharzbeschichtete Gütespannplatten in acht Farben nach Wahl der Bauleitung, kombiniert mit gebeizten Massivholzgriffleisten, vorgesehen waren.

Während der Ausschreibung lagen alle KÜCHENEINRICHTUNGSPLÄNE M 1:20 zur Einsichtnahme auf.

Für die Texte und Beschreibungen der Küchen (Modelle Stilform, Preisklasse 03) sowie der mitausgeschriebenen KÜCHENEINBAUGERÄTE wurde offensichtlich als Bezugsfabrikat Bauknecht gewählt. In der Ausschreibung selbst war bei den anzubietenden Küchenmöbel keine Möglichkeit, eine Fabrikatsangabe einzusetzen.

Die Arbeiten wurden am 28. Mai 1982 beschränkt ausgeschrieben und ergab die Anbotöffnung am 15. Juni 1982 folgendes durchgerechnetes Ergebnis exkl. USt.:

Firma	Nettoanbotssumme	Abweichung in %
1. Elektro Weiland, Graz	S 391.168,--	100,0 %
2. Bauknecht, Graz	S 415.877,70	106,3 %
3. Tischlerei Kamper, Graz	S 430.107,--	109,9 %
4. Elektrohaus Ully, Graz	S 434.314,--	111,0 %
5. Tischlerei Grübler, Graz	S 452.081,--	115,6 %

Am 25. Juni 1982 wurde der Antrag an die Rechtsabteilung 12 gestellt, die gegenständlichen Arbeiten an die bestbietende Firma Weiland mit netto S 391.168,-- zu vergeben (Beilage 15).

Die Rechtsabteilung 12 hat jedoch offensichtlich erkannt, daß zumindest bei den Elektroeinbaugeräten die Preisangemessenheit sehr fraglich erschien und hat daher diese Elektroeinbaugeräte allein, teilweise in verminderter Form, nocheinmal ausgeschrieben.

Diese Ausschreibung wurde von der Beschaffungsstelle der Rechtsabteilung 12 durchgeführt. Als Billigstbieter ging am 30. Dezember 1982 die Firma Weiland, Graz, mit S 35.278,-- zuzügl. USt. hervor. Der Vergleich der Einzelpreise der Einbaugeräte zwischen der Ausschreibung mit den Küchenmöbeln zusammen bzw. der Ausschreibung der Beschaffungsstelle der Rechtsabteilung 12 zeigt, daß die gleichen Geräte, das zweite Mal ausgeschrieben, von derselben Firma ein halbes Jahr später durchwegs um 32 % billiger angeboten wurden.

Die Arbeiten wurden getrennt (Küchenmöbel auf Grund der Ausschreibung der Fachabteilung IVa - Einbaugeräte auf Grund der Ausschreibung der Rechtsabteilung 12) im März 1983 (also rund 10 Monate nach Angebotseröffnung) jeweils an die Firma Weiland, Graz, vergeben.

Zur Planung, Ausschreibung und Vergabe wird vom Landesrechnungshof folgendes festgehalten:

* Im Leistungsverzeichnis war den Anbietern bei den Küchenmöbeln keine Möglichkeit einer Fabrikatsangabe gegeben. Es wird empfohlen, künftig zur genaueren Anbotsprüfung und Anbotsbewertung den Anbietern eine solche Wahlmöglichkeit zu gewähren.

* Ein Vermerk über die Prüfung bzw. Bestätigung der Angemessenheit der Preise bei der Auftragsvergabe bzw. Auswahl des Erstehers fehlt.

* In der Vergabevorschrift für das Land Steiermark § 9 (3) heißt es, daß

"die Angebote und ihre Anlagen auf ihre Vollständigkeit sowie nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen und rechnerisch festzustellen sind."

In ÖNORM A 2050 Pkt.4.3 "Prüfung des Angebotes" heißt es unter Punkt 4.326 weiters:

"Im einzelnen ist daher zu prüfen: Die Angemessenheit des Preises in bezug auf die angebotene Leistung und unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie zu erbringen sein wird;"

Zur Preisangemessenheit wird festgestellt, daß der dafür verantwortliche Bauleiter spätestens bei Bekanntwerden der erstaunlichen Preisreduktion der Einbaugeräte Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Küchenmöbelpreise hätte haben müssen. Desweiteren zeigt der Vergleich der Anbotspreise mit der damals

gültigen Preisliste (unverbindliche Preisempfehlung Fachhandelspreis - und Typenliste 182 der Firma Bauknecht), daß die offerierten Preise den Bruttopreisen zuzügl. 18 % entsprechen (Beilage 16). Weiters ist aus den Montagepreisen der Preisliste ersichtlich, daß werkseitig für die Montagen 9 % vom Möbelwert inkl. 18 % USt. empfohlen werden (Beilage 17). Auch diese Preise wurden wesentlich höher angeboten.

Ein Vergleich mit anderen Bauvorhaben sowie die Erfahrung zeigt, daß auf vorzitierter Preisliste bei vergleichbaren Projekten durchschnittlich mindestens 10 - 15 prozentige Preisnachlässe gewährt wurden.

* Eine Begründung, warum diese Kucheneinrichtungsausschreibung getrennt wurde und einen Monat vor den öffentlich ausgeschriebenen Möbeltischlerarbeiten beschränkt durchgeführt wurde, ist aus den Akten nicht zu entnehmen.

Vielmehr ist dem Leistungsverzeichnis der öffentlich erfolgten Möbeltischlerarbeitenausschreibung zu entnehmen, daß diese Kucheneinrichtung auch dort enthalten war. Ein Vergleich der beiden Ausschreibungsergebnisse zeigt, daß diese Küchenmöbel, geliefert vom Auftragnehmer der Möbeltischlerarbeiten, S 157.952,-- netto zuzügl. USt. gekostet hätten. (Pos. 25, Pos. 26, Pos. 27, Pos. 31 dieser Ausschreibung).

Tatsächlich wurden jedoch für diese Arbeiten, die extra vorzeitig beschränkt ausgeschrieben wurden, S 344.551,-- netto zuzügl. USt., also mehr als das doppelte, aufgewendet.

Eine stichprobenweise Kontrolle der Ausführung der Arbeiten und der Abrechnung ergab folgende Mängel:

- * Der Verbau der Verteilerschränke in den Küchenschwesterndienstzimmern wurde mittels Zusatzoffert zum Hauptanbot beauftragt. Aus den Plänen (Beilage 18) ist ersichtlich, daß dieser Wandverbau bereits bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses projektiert war. Die Kosten für diese Verteilerverkleidung betragen rund 30 % dieser Küche in ihrer Grundausstattung. Eine Begründung, warum diese Leistungen nicht mitausgeschrieben wurden, ist aus den Akten nicht zu entnehmen. Diese Vorgangsweise muß kritisiert werden, da dadurch der Konkurrenzdruck zur Erzielung günstiger Preise verhindert wird.
- * In der Schulküche wurde unter Position 1.14 unter anderem eine Chromnickelstahlabdeckung mit 280 cm Länge angeboten und verrechnet. Tatsächlich hat diese Abdeckung lediglich eine Länge von 220 cm. Eine Preiskorrektur der Rechnung wurde nicht durchgeführt.
- * Ausgeschrieben sowie angeboten wurde eine Küche (Bezugsfabrikat: Bauknecht, Programm Stilform), deren Hauptmerkmal Fronten mit Griffleisten aus Massivholz sind. Tatsächlich wurde eine wesentlich einfachere Küche, nämlich Programm Werkform mit lackierten Bügelgriffen, ausgeführt.

Wie aus vorzitiertem Beilage 16 ersichtlich, ist das Programm Werkform durchschnittlich um ca. 10-15 % billiger als das angebotene Programm.

Eine Begründung, warum bzw. ein Vermerk, ob vereinbart wurde, die Küche in abgeänderter Form auszuführen, ist den Akten nicht zu entnehmen.

In der ÖNORM B 2110, Ausgabe März 1973, heißt es unter Punkt 2.3 Änderung von Leistungen:

"2.3.2: Hält der Auftragnehmer Änderungen der vereinbarten Leistung für erforderlich, hat er dies dem Auftraggeber ehestens nachweisbar bekanntzugeben. Mit der Ausführung der betreffenden Leistung darf, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, erst nach Entscheidung des Auftraggebers begonnen werden.

2.3.3: Beeinflußt die Änderung der Art einer Leistung deren Preis, soll vor Ausführung der geänderten Leistung ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Preiskomponenten des ursprünglichen Auftrages (Hauptauftrag) vereinbart werden."

Ein Preisabstrich in der Schlußrechnung für die verminderte Ausführung erfolgte nicht.

Zusammenfassend für diesen Abschnitt der Kucheneinrichtungen nocheinmal die gravierendsten Feststellungen:

- * Ein Abschnitt einer öffentlichen Ausschreibung wurde ohne Grund vorzeitig beschränkt ausgeschrieben (Doppelausschreibung!).
- * Die Ausführung wurde der Firma übertragen, die einen mehr als doppelten Preis hiefür anbot.
- * Die Ausführung der Leistung erfolgte nicht vertragsgemäß.
- * Die Preisangemessenheit war nicht gegeben.

Dem Landesrechnungshof ist es trotz mehrmaligem Bemühen nicht gelungen, für die vorbeschriebene Vorgangsweise irgend eine plausible Erklärung zu bekommen.

6. Abrechnung und Freigabe der finanziellen Mittel

Der Landesrechnungshof hat bereits mehrmals eine Vereinfachung des Verwaltungsablaufes bei der Freigabe der finanziellen Mittel vorgeschlagen. Im folgenden wird anhand des gegenständlichen Bauvorhabens dieser Vorschlag wiederum zur Diskussion gestellt.

Für den Neubau der Kinderabteilung waren die erforderlichen Mittel bei der Voranschlagsstelle 5/553013-0632 vorgesehen, für deren Bewirtschaftung die Rechtsabteilung 12 zuständig war. Die Rechtsabteilung 12 erwirkte auf Antrag der Fachabteilung IVa die Freigabe der benötigten Kreditraten mittels Regierungsbeschuß. Vom Regierungsbeschuß waren sodann die Fachabteilung IVa und die Landesbuchhaltung benachrichtigt worden. Die Freigabe einer ersten Kreditrate erfolgte jeweils gleichzeitig mit dem Regierungsbeschuß über die Vergabe von Leistungen an beauftragte Firmen. Sobald die für eine bestimmte Firma genehmigte und gebundene Kreditrate aufgebraucht war, wurde für diese Firmen neuerlich die Freigabe einer weiteren Kreditrate im Wege eines Regierungsbeschlusses herbeigeführt.

Der Arbeitsablauf zur Freigabe benötigter Kreditraten aus dem a.o. Haushalt stellt sich im wesentlichen wie folgt dar:

Fachabteilung IV a: Antrag auf Freigabe einer Kreditrate

Rechtsabteilung 12: Erstellung eines Regierungssitzungsantrages, Einholung der Zustimmung des politischen Referenten, Feststellung über die Bedeckung.

Rechtsabteilung 10: Stellungnahme des Finanzreferenten.

Landesregierung: Beschlußfassung

Rechtsabteilung 12: Verständigung an die Fachabteilung und Landesbuchhaltung über die erfolgte Freigabe.

Dazu ist zu bemerken, daß jede Abteilung eine eigene Kreditevidenz für jedes einzelne Bauvorhaben führt. Eine Reduzierung der Anzahl solcher Regierungssitzungsstücke würde eine beachtliche administrative Entlastung bei besserer Möglichkeit der Beurteilung der gesamten finanziellen Situation eines Bauvorhabens zur Folge haben.

Wie die Kontrollabteilung bzw. der Landesrechnungshof schon mehrmals vorgeschlagen hat, wäre es erstrebenswert, daß Kreditraten für das einzelne Bauvorhaben, und nicht wie jetzt für bestimmte beauftragte Firmen, freigegeben werden. Der mit der Abwicklung des Baues beauftragten Dienststelle obliegt es, diese Mittel nach Erfordernis und den erbrachten Leistungen auf die einzelnen Professionisten des Bauvorhabens aufzuteilen.

Dabei wird auch auf das bereits jahrelange Bemühen der Landesbaudirektion um eine Verwaltungsvereinfachung bei der kreditären Behandlung von Hochbauten des Landes hingewiesen.

Bei Realisierung dieser vereinfachten Vorgangsweise würde die Regierung über die jeweilige finanzielle Situation des Bauvorhabens jährlich mehrmals informiert

werden, und würde durch Wegfall der vielen, keinen Überblick gebenden Regierungssitzungsanträge auf Freigabe von Kreditraten eine wesentliche Entlastung eintreten.

Der Landesrechnungshof stellte bei der Durchsicht des gegenständlichen Bauvorhabens wiederum fest, daß der tatsächliche Verbrauch der für eine bestimmte Firma freigegebenen und für diese gebundenen Kreditraten kaum im Haushaltsjahr der Freigaben, sondern erst in späteren Haushaltsjahren erfolgte. Andererseits sind durch diese Bindung für von anderen Firmen erbrachte Leistungen mitunter keine Kreditmittel frei verfügbar.

Der Landesrechnungshof wiederholt somit seinen Vorschlag, zunächst probeweise bei einem Landeshochbau diese vereinfachte Vorgangsweise, die nicht im Widerspruch zu den geltenden Haushaltsvorschriften steht, anzuwenden.

Die beauftragten Firmen haben je nach Höhe der Auftragssumme gemäß dem Bau- und Lieferungsfortschritt Abschlagsrechnungen gelegt, die nach Prüfung durch die Fachabteilung IVa im Wege der Rechtsabteilung 12 der Bezahlung zugeführt wurden. Bis zur Überprüfung der Schlußrechnung und Anweisung des Restbetrages war ein 10-%iger Deckungsrücklaß, seit Inkrafttreten der Neuausgabe der ÖNORM B 2110 ein 7-%iger Deckungsrücklaß vom jeweiligen Teilverdienstbetrag eingehalten worden. Der Haftrücklaß betrug gemäß ÖNORM B 2110 3 % des Schlußrechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer). Die durch die einzelnen Vergabeverträge festgelegten Haftungsbeträge wurden entweder in bar einbehalten oder durch Haftbriefe sichergestellt.

Die Bearbeitung eingelangter Rechnungen erfolgte in folgender Weise:

Fachabteilung IVa:

- * Prüfung der Rechnung
- * Kreditevidenzstelle

Rechtsabteilung 12

- * Prüfung der finanziellen Bedeckung und allenfalls Regierungssitzungsantrag auf Kreditfreigabe
- * Ausfertigung der Zahlungsanordnung
- * Evidenzstelle
- * Verständigung an Fachabteilung IVa über Veranlassung der Anweisung

Landesbuchhaltung

- * Prüfung der Rechnung
- * Veranlassung des Zahlungsvollzuges im Wege der Landeshypothekenbank

Die Anbotleger mußten folgende Vertragsbedingung anerkennen:

"Das Land Steiermark beansprucht zugunsten des Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds die Gewährung eines Kassaskontos im Ausmaß von 1 %, wenn der Verdienstbetrag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung angewiesen wird. Der Kassaskonto wird auch bei Abschlagsrechnung in Anspruch genommen."

Der Landesrechnungshof hat mehrere Zahlungsvorgänge verfolgt und dabei festgestellt, daß Abrechnungen oft nicht innerhalb der 4-wöchigen Frist beglichen wurden. Verzögerungen ergaben sich vor allem bei der Rechnungsprüfung und weiters durch den mehrere Dienststellen betreffenden Arbeitsablauf.

Bereits bei der stichprobenartigen Prüfung, die nur für das Jahr 1983 durchgeführt wurde, mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß bei nachstehend angeführten Abschlagsrechnungen kein Skonto wegen Terminverlustes eingehalten werden konnte:

Firma	Datum und Summe	der Rechnung
Fa. Ing. Lorbeck & Co.	12. 8.1983	S 73.000,--
Fa. Fuchs	11.11.1983	S 189.000,--
Fa. Dr. Premm	9. 9.1983	S 515.000,--
Fa. Hostra	25. 2.1983	S 179.000,--
Fa. Elektro Weiland	18. 7.1983	S 64.000,--
Fa. Wallner-Leeb-Huber	10. 6.1983	S 200.000,--
Fa. Elektro Weiland	14. 4.1983	S 50.000,--
Fa. Samitz	31. 3.1983	S 153.000,--
Fa. Zöscher	18. 3.1983	S 465.000,--
Fa. Schier-Heinisch	19. 1.1983	S 89.000,--
Fa. Kern	24. 1.1983	S 230.000,--

Im Interesse einer sparsamen Verwaltung müssen alle Zahlungsvorteile voll ausgeschöpft werden und muß daher ein Zahlungsvollzug innerhalb von 4 Wochen sichergestellt werden. Insbesondere ist eine raschere Überprüfung der Abschlagsrechnungen durch die Bauaufsicht zu fordern.

Wie die folgende Übersichtstabelle zeigt, hat der Landesrechnungshof bei der stichprobenweisen Überprüfung auch festgestellt, daß der Zeitraum vom Eingang von Schlußrechnungen bis zur Anweisung des Schlußrechnungsbetrages oft über Gebühr ausgedehnt wird:

Firma	Verdienstrest netto	Datum der Rechnung	Prüfdatum			Auszahlungs- anordnung	Zeit in Tagen
			FA IVa	RA 12	LBH		
AR-RA-BO	51.079,65	12.12.1983	16. 3.1984	27. 3.1984	3. 4. 1984	9. 4. 1984	118
Radocha	203.380,49	31.12.1983	24. 4.1984	3. 5. 1984	10. 5.1984	15. 5.1984	135
Wehofsich	76.054,80	1. 2.1984	12. 6.1984	19. 6.1984	28. 6.1984	8. 7. 1984	157
Premm	156.415,60	9.12.1983	12. 6.1984	12. 7.1984	17. 7.1984	24. 7.1984	227
Schwarzl	15.299,17	23. 1.1984	8. 8.1984	13. 8.1984	16. 8.1984	21. 8.1984	210
Lorbeck & Co.	238.126,70	12.10.1983	6. 8.1984	13. 8.1984	20. 8.1984	24. 8.1984	318
Schwarzl	41.277,60	9. 2.1984	8. 8.1984	14. 8.1984	27. 8.1984	30. 8.1984	202
Zemann	23.210,40	28. 2.1984	28. 8.1984	4. 9.1984	24. 9.1984	1.10.1984	215
Noris	7.246,20	20. 1.1984	8. 8.1984	16. 8.1984	27. 8.1984	30. 8.1984	222

Firma	Verdienstrest	Datum der Rechnung	Prüfdatum			Auszahlungsanordnung	Zeit in Tagen
			FA IVa	RA 12	LBH		
Kern	366.921,40	31. 1.1984	1. 8.1984	29.10.1984	5.11.1984	9.11.1984	282
Zemann & Co.	59.342,20	5.12.1983	2. 8.1984	10. 8.1984	16.11.1984	21.11.1984	351
Reisinger	16.500,--	27. 8.1984	12.11.1984	21.11.1984	3.12.1984	7.12.1984	102
Müller	62.858,13	2. 5.1984	22.11.1984	28.11.1984	17.12.1984	21.12.1984	233
Lorbeck & Co.	235.077,71	12. 8.1983	9. 3.1984	2. 4. 1984	5. 4.1984	10. 4.1984	240
Wallner-Leeb-Huber	77.493,60	20. 4.1984	31.10.1984	12.11.1984	20.11.1984	26.11.1984	220
Wallner-Leeb-Huber	17.026,80	23. 2.1984	31.10.1984	12.11.1984	21.11.1984	26.11.1984	276
Wallner-Leeb-Huber	98.409,89	20. 4.1984	31.10.1984	12.11.1984	21.11.1984	27.11.1984	221
Fuchs	116.953,95	3.11.1983	8.10.1984	13.12.1984	18.12.1984	21.12.1984	413
Swietelsky	311.808,43	30. 7.1984	29.11.1984	13.11.1984	18.12.1984	12. 1.1985	166

Firma	Verdienstrest	Datum der Rechnung	Prüfdatum			Auszahlungsanordnung	Zeit in Tagen
			FA IVa	RA 12	LBH		
Samonig	744.701,53	30. 9.1984	23. 1.1985	1. 2. 1985	7. 2. 1985	12. 2. 1985	135
Hostra	154.983,80	20.12.1983	4.12.1984	7. 2.1985	11. 2.1985	15. 2.1985	422
Wallner-Leeb-Huber	1.223.955,85	2. 8.1984	14.11.1984	25. 1.1985	8. 3.1985	11. 3.1985	221
Dunkler	111.396,—	17.10.1984	17. 4.1985	23. 4.1985	29. 4.1985	3. 5.1985	198
Kern	34.340,42	27. 9.1984	18. 1.1985	25. 1.1985	13. 5.1985	17. 5.1985	232
Premm	63.071,34	9.11.1984	16. 4.1985	13. 5.1985	22. 5.1985	28. 5.1985	200
Duller - Skreiner	659.251,95	13. 6.1984	8. 3.1985	3. 4.1985	28. 3.1985	3. 4. 1985	294
ITT-Austria	647.339,27	21.11.1984	4. 4.1985	22. 5.1985	14. 5.1985	22. 5.1985	182
Elektro-Weiland	648.197,39	8. 5.1985	27. 9.1985	27.12.1985	20.12.1985	8. 1.1986	245

Aus dieser Aufstellung einer stichprobenartigen Überprüfung ist zu ersehen, daß der Zeitraum von der Rechnungslegung bis zur Anweisung des Verdienstrestes mehrmals über 200 Tage und in zwei Fällen sogar über 400 Tage (!) betragen hat. In allen diesen Fällen konnte natürlich ebenfalls das 1-%ige Kassaskonto zugunsten des Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds nicht abgezogen werden.

Der Landesrechnungshof übersieht dabei nicht, daß bei der Überprüfung von Schlußrechnungen größerer Aufträge die 4-wöchige Frist nicht immer eingehalten werden kann. So sieht auch die ÖNORM B 2110 hinsichtlich der Zahlung von Schlußrechnungen nachstehende Regelung vor:

"Schluß- und Teilschlußrechnungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde. Bei Leistungen, deren Ausführungszeitraum (Beginn bis Beendigung der Leistung) 3 Monate nicht übersteigt, beträgt die Zahlungsfrist 6 Wochen."

Selbst diese Frist wurde, wie aus der vorigen Aufstellung ersichtlich ist, oft wesentlich überschritten.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß eine raschere Prüfung der Schluß- und Teilschlußrechnungen zumindest unter Einhaltung der in der ÖNORM B 2110 vorgesehenen 3-monatigen Frist möglich sein muß. Letztlich hat auch die Wirtschaft ein Anrecht auf prompte Zahlung ihrer bereits erbrachten Leistungen.

Für das gegenständliche Bauvorhaben wurden von der Landesbuchhaltung folgende, aufgrund von überprüften

Abschlags- bzw. Schlußrechnungen, jährlich zusammen-
gefaßte Rechnungsbeträge angewiesen:

1977	S	505.911,--
1978	S	853.285,41
1979	S	2,090.143,40
1980	S	11,640.605,24
1981	S	12,472.499,53
1982	S	7,679.710,75
1983	S	12,287.717,26
1984	S	14,284.049,52
1985	S	6,255.650,03

Gesamtkosten: S 68.069.572,14

(inkl. MWSt.)

In dieser Aufstellung sind nicht nur jene Rechnungen
enthalten, die von der Fachabteilung IVa fachtechnisch
überprüft worden sind, sondern auch alle Anweisungen
für Einrichtungsgegenstände etc., die direkt von der
Rechtsabteilung 12 erfolgten.

Für alle Ausgaben wurden die erforderlichen Genehmigungen und Freigaben seitens der Steiermärkischen Landesregierung erwirkt.

Zur Kostenentwicklung wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß sich in Anbetracht der langen Bauzeit die Gesamtkostensteigerung um ca. 20 % als angemessen bezeichnet werden kann.

7. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat die technische und kostenmäßige Überprüfung des Bauvorhabens "Errichtung eines Ersatzobjektes für die Kinderabteilung im Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, Graz" durchgeführt. Dabei beschränkte sich der Landesrechnungshof nicht nur auf die formale Abwicklung des gesamten Baugeschehens, sondern überprüfte auch stichprobenweise an Ort und Stelle die in der Schlußrechnung angeführten Massenangaben. Dabei stellte sich heraus, daß die Arbeiten im allgemeinen sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurden.

Obwohl der grundsätzliche Bedarf der Kinderabteilung vom Landesrechnungshof nicht in Frage gestellt wird, muß kritisiert werden, daß keine ursprüngliche Bedarfsfeststellung existiert und auch in den darauf folgenden Jahren kein Schreiben des Landessonderkrankenhauses oder ein Aktenvermerk über eine mündliche Besprechung zu finden ist.

Die ersten Planungsschritte für das Vorprojekt gehen noch auf das Jahr 1973 zurück. Im Zuge dieser Planungsarbeiten kam man zur Auffassung, das Gesamtobjekt in 2 Bauabschnitte zu teilen, wobei bereits der 1. Bauabschnitt die wesentlichen Funktionen des Gesamthauses beinhalten sollte.

Im April 1977 begannen die Vor- bzw. Detailplanungsarbeiten zu diesem Bauabschnitt. Dadurch, daß die tatsächlichen Herstellungskosten als Grundlage für die Errechnung des Planungshonorars vereinbart wurden,

kommen die Planer nach Ansicht des Landesrechnungshofes in den Genuß eines ungerechtfertigten Inflationsgewinnes. Dies deshalb, da die Planung zeitlich vor der Bauausführung durchzuführen ist. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, wie schon in vorangegangenen Berichten, in zukünftigen Planungsverträgen eine fiktive Aufwertung der Teilzahlungsbeträge bzw. die Nichtberücksichtigung von Lohn- und Materialpreiserhöhungen zu vereinbaren.

Im konkreten Fall hätte sich, wie im Bericht ausführlich beschrieben, für das Land Steiermark nur durch eine andere Gestaltung der Ziviltechnikerverträge eine Einsparung von rd. S 800.000,-- ergeben. Dazu wird jedoch ausdrücklich angeführt, daß der im speziellen abgeschlossene Vertrag sowohl der Gebührenordnung entspricht, als auch der bisher von allen Dienststellen praktizierten Vorgangsweise.

Eine Kritik muß vom Landesrechnungshof jedoch bei der Honorarberechnung für die Architektenleistungen des Vorentwurfes angebracht werden, da laut Gebührenordnung für Architekten als Abrechnungsbasis die geschätzten Herstellungskosten maßgebend sind und nicht die wie im gegenständlichen Fall angewandten höheren Gesamtkosten des Bauvorhabens.

Zur Vertragserrichtung für die Statikerleistungen muß festgestellt werden, daß der die Gesamtgebühr beeinflussende Bearbeitungsfaktor sehr großzügig zugunsten des Zivilingenieurs festgesetzt wurde. Wie im Bericht ausführlich beschrieben ist, hätte die Gesamtgebühr für die Statikerleistungen bei Anwendung eines angemessenen Bearbeitungsfaktors eine wesentliche Reduktion erfahren.

Die Angebotseröffnung für die öffentliche Ausschreibung der Baumeisterarbeiten wurde am 11. Oktober 1979 durchgeführt. Bis zu diesem Termin waren von 10 Firmen Angebote eingereicht worden. Nach der Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung wurde am 10. Jänner 1980 dem Billigstbieter, der Fa. Samitz, die Baumeisterarbeiten übergeben.

Da das Originalanbot des Bestbieters für die Kontrolle durch den Landesrechnungshof nicht mehr auffindbar war und auch keine Abschrift bzw. Kopie dieses Angebotes bei der bautechnischen Abteilung vorhanden war, war die Überprüfung dieser Auftragsvergabe nur mit größten Schwierigkeiten möglich.

Zu der von der Fachabteilung IVa durchgeführten Nachrechnung und Korrektur aller abgegebenen Angebote muß festgestellt werden, daß diese Überprüfung, wie mehrere nicht korrigierte Fehler zeigen, äußerst mangelhaft durchgeführt worden ist.

Aus einem Schreiben der Fa. Samitz geht hervor, daß ein in der Gruppe X ausgeschriebener Energiekanal nicht beauftragt wurde. Weshalb bei reduziertem Auftrag die Auftragssumme in gleicher Höhe übernommen wurde, konnte auch in wiederholten Gesprächen mit dem zuständigen Sachbearbeiter nicht geklärt werden. Tatsächlich wurde dieser Energiekanal jedoch ausgeführt und nach den Anbotspreisen abgerechnet. Eine neuerliche schriftliche Auftragserteilung konnte jedoch nirgends gefunden werden.

Das Fehlen diverser Aktenstücke veranlaßte den Landesrechnungshof, den gesamten Bauakt auf seine Vollständigkeit hin zu überprüfen. Obwohl seitens der Fachabteilung mehrmals bekräftigt wurde, daß sämtliche Unterlagen,

die das gegenständliche Bauvorhaben betreffen, an den Landesrechnungshof weitergeleitet wurden, mußte anhand der Kartei festgestellt werden, daß 35 im Bericht angeführte Aktenstücke nicht vorhanden sind.

Die örtliche Bauübergabe der Baumeisterarbeiten erfolgte am 16. Jänner 1980. Da im Anbot eine Gesamtfertigstellungsfrist von 18 Monaten vereinbart wurde, ergibt sich als Endtermin für sämtliche Baumeisterarbeiten der 10. Juli 1981. Hiezu schlägt der Landesrechnungshof grundsätzlich vor, zukünftig im Auftragsschreiben an die ausführende Firma das genaue Fertigstellungsdatum anzuführen. Da noch im Mai 1984 Baumeisterarbeiten durchgeführt wurden, wurde die vertraglich vereinbarte Fertigstellungsfrist beträchtlich überschritten. Dazu wurde von der örtlichen Bauaufsicht mitgeteilt, daß die im Anbot angeführten Fristen gänzlich unrealistisch seien und in der Praxis eine Gesamtfertigstellung in 18 Monaten nicht durchführbar wäre.

Der Landesrechnungshof muß daher die sorgfältige und reale Planung von Fertigstellungsfristen fordern, damit diese von den Firmen bei der Kalkulation entsprechend berücksichtigt und bei der Ausführung auch eingehalten werden können.

Die konsequent laufende Abrechnung der erbrachten Leistungen während des Baugeschehens wird positiv hervorgehoben. Wie aus einem Vergleich zwischen Anbot und Schlußrechnung ersichtlich ist, kam es bei den Baumeisterarbeiten zu keinen Überschreitungen der Gesamtbaukosten. Dies läßt auf eine gute Planung und daraus folgend auf eine genaue Erstellung des Leistungsverzeichnisses schließen. Der langjährigen Forderung nach einer baureifen Planung mit vollständiger und richtiger Massenermittlung wurde in diesem Falle entsprochen.

Neben den Baumeisterarbeiten wurden die Vergabe, die Bauabwicklung und die Abrechnung mehrerer Professionisten überprüft. Dabei mußte bei vielen Zahlungsvorgängen festgestellt werden, daß Rechnungen oft nicht innerhalb der 4-wöchigen Frist beglichen wurden. Dadurch konnte in vielen Fällen das 1 %-ige Skonto für den Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds nicht in Abzug gebracht werden. Der Landesrechnungshof fordert daher, daß im Interesse einer sparsamen Verwaltung alle Zahlungsvorteile voll ausgeschöpft werden und ein Zahlungsvollzug innerhalb von 4 Wochen sichergestellt wird.

Auch die stichprobenweise Überprüfung von Schlußrechnungen hat ergeben, daß der Zeitraum vom Eingang bis zur Anweisung des Schlußrechnungsbetrages oft über Gebühr ausgedehnt wurde. Obwohl in der ÖNORM B 2110 geregelt ist, daß Schluß- und Teilschlußrechnungen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig werden, betrug der Zeitraum von der Rechnungslegung bis zur Anweisung des Verdienstrestes mehrmals über 200 Tage und in 2 Fällen sogar über 400 Tage.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß eine raschere Prüfung der Schluß- und Teilschlußrechnungen zumindest unter Einhaltung der in der ÖNORM vorgesehenen 3-monatigen Frist möglich sein muß.

Auch für den haustechnischen Bereich gelten im Prinzip dieselben, wie zuvor über nicht fristgerechte Rechnungserledigungen sowie unrealistische Angaben von Fertigstellungsterminen getroffenen Feststellungen.

Zur Planung selbst kann festgehalten werden, daß diese im großen und ganzen ohne grobe Mängel, den Regeln der Technik entsprechend, erfolgte. Unterlagen, Projektpläne, -beschreibungen und Besprechungsprotokolle sind in ausreichender Zahl und nachvollziehbarer Form vorhanden.

Der Landesrechnungshof muß jedoch bemängeln, daß die Vorgaben an den Planer hinsichtlich einer ausreichenden Außenbeleuchtung, einer Dachrinnenheizung, der Entlüftung der Hydrotherapie etc. ungenügend waren. Diese Arbeiten wurden nachträglich beschränkt ausgeschrieben. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß diese Leistungen vorhersehbar waren und demnach kostengünstiger mit der Hauptausschreibung hätten mitausgeschrieben werden müssen. Weiters war ein langfristiges Konzept zur Versorgung der gesamten Anstalt mit elektrischer Energie bei Beginn des Bauvorhabens sichtlich nicht vorhanden.

Zu den Vergaben der Arbeiten ist zu vermerken, daß die Prüfung der Angemessenheit der Preise von haustechnischen Arbeiten sehr oft nicht mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt wurde. Dies betrifft vor allem die nachträglichen und beschränkt durchgeführten Arbeiten sowie die Kücheneinrichtung der Schwesterndienstzimmer.

Zur Vergabe der Kücheneinrichtung in den Dienstzimmern wird festgestellt, daß diese doppelt ausgeschrieben wurde, jedoch nicht zum billigen, sondern zum mehr als doppelt so teuren Preis vergeben wurde. Die Kontrolle der Ausführung und der Abrechnung dieser Arbeiten wurde ebenfalls, wie im Bericht erläutert, nicht ausreichend wahrgenommen.

Auch andere Leistungen (Außenbeleuchtung, Kabelgrabarbeiten) wurden zu höheren Preisen als erforderlich vergeben und abgerechnet.

Der Landesrechnungshof kommt zur Ansicht, daß hier zumindest fahrlässig gehandelt wurde und erwartet eine entsprechende Aufklärung hiezu, die ihm im Zuge der Überprüfung trotz mehrmaliger Rückfragen nicht gegeben wurde.

Der Landesrechnungshof hat auch stichprobenweise die Qualität der Ausführung der Arbeiten, die Einhaltung von sicherheitstechnischen Vorschriften sowie die Richtigkeit des Aufmaßes und der Abrechnung stichprobenweise überprüft. Im Bereich der Heizungs-, Lüftungs-Sanitärinstallationsarbeiten konnten keine nennenswerten Mängel festgestellt werden.

Bei den Elektroinstallationsarbeiten mußten jedoch etliche Fehler und Mängel aufgezeigt werden:

Im Bereich der Blitzschutzanlage sowie bei der Sicherheitsbeleuchtung wurden einschlägige sicherheitstechnische Vorschriften nicht eingehalten.

Bei kostenvertuernden Abweichungen der Ausführung vom Projekt wurde der Projektant, obwohl dafür honoriert, nicht kontaktiert, ob diese Abweichungen notwendig sind.

Das Aufmaß von Kabeltassen und Leitungen ist teilweise nicht nachvollziehbar.

Die Ausführungspläne sind teilweise unvollständig und mangelhaft.

Bei Behandlung von Nachtragsofferten bzw. bei Beurteilung der Angemessenheit der Preise konnte ebenfalls eine gewisse Sorglosigkeit festgestellt werden.

Der Landesrechnungshof muß die "Allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit der Bauaufsichtsorgane", herausgegeben von der Landesbaudirektion, nachhaltig in Erinnerung rufen.

In diesen Richtlinien sind die:

- * Stellung der Bauaufsicht
- * Aufgaben vor Baubeginn
- * Aufgaben nach Baubeginn
- * Leistungsermittlung
- * Kreditüberwachung
- * Behandlung der Rechnungen
- * Bauvollendung - Abrechnungsoperat

komprimiert und klar verständlich zusammengefaßt.

Im Sinne einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung von öffentlichen Geldern empfiehlt der Landesrechnungshof, diese Richtlinien künftig einzuhalten.

Am 17. Juli 1986 fand im Landesrechnungshof eine Schluß-
besprechung statt, an der

vom Büro Landesrat Gerhard Heidinger:

LRR Dr. Oswin Kois

von der Landesbaudirektion:

Landesbaudirektor

Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing. Helfrid Andersson

von der Fachabteilung IVa:

W.Hofrat Dipl.-Ing. Robert Reiter

RR Ing. Adolf Jany

Techn.OKontr. Franz Lackner

von der Rechtsabteilung 12:

ORR Dr. Josef Prassl

W.AR. Gerhard Karch

vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor

Wirkl.Hofrat Dr. Gerold Ortner

Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing. Peter Pfeiler

BR Dipl.-Ing. Gerhard Rußheim

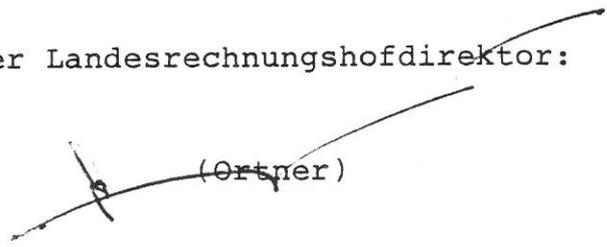
AS Ing. Reinhard Just

teilgenommen haben.

Bei dieser Besprechung wurden die wesentlichsten Prü-
fungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 21. Juli 1986

Der Landesrechnungshofdirektor:


(Ortner)